



Ombudsstelle
für Studierende

hochschulombudsmann.at
hochschulombudsfrau.at

**Akkreditierte, dislozierte
Studien(gänge) österreichischer
Hochschulinstitutionen im
europäischen und
außereuropäischen Raum**

**Materialien
Band 6**

Die Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Aufgaben, Ombuds- Informations- und Servicetätigkeiten zu leisten (gem §31 Abs 1 und 2 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz 2011).
Die Broschüren-Serie „Materialien“ ist ein Teil davon.

Stand: April 2018
1. Auflage

(Alle Angaben ohne Gewähr. Für Korrekturen schreiben Sie bitte an
cindy.keler@bmbwf.gv.at)

IMPRESSUM UND OFFENLEGUNG

Medieninhaber und Herausgeber: Ombudsstelle für Studierende im
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Postadresse: Minoritenplatz 5, 1010 Wien, Tel. 01-53120-5544 (Sekretariat)
info@hochschulombudsmann.at; info@hochschulombudsfrau.at
www.hochschulombudsmann.at / www.hochschulombudsfrau.at

Die „Materialien“ erscheinen anlassbezogen.

Unternehmensgegenstand: Information über den Bestand und die Entwicklung sowie Diskussion und
Dokumentation zu Themen aus dem Bereich des hochschulischen Ombudswesens im In- und
Ausland

Mitarbeit: Cindy Keler, Melanie Lettl, Alberina Nuka, Mag. Anna-Katharina Rothwangl,
Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Josef Leidenfrost, MA

Inhaltsverzeichnis

Ausländische Durchführungsstandorte von österreichischen Privatuniversitäten und Fachhochschulen	4
Rechtliche Grundlagen	6
Privatuniversitäten- Akkreditierungsverordnung	11
Fachhochschul- Akkreditierungsverordnung.....	27
Auszug aus dem Jahresbericht der AQ Austria 2016 Seite 13ff Grenzüberschreitendes Angebot von Studiengängen	40
Ergebnisbericht zur Akkreditierung der Sigmund Freud Privatuniversität Wien	42
Ergebnisbericht zur Akkreditierung der MODUL University Vienna	47
Ergebnisbericht zur Akkreditierung der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität Salzburg	60
Ergebnisbericht zur Akkreditierung der IMC Fachhochschule Krems	65
Ausländische Durchführungsstandorte der Sigmund-Freud-Privatuniversität Wien .	67
Ausländische Durchführungsstandorte der Modul University Wien	70
Ausländischer Durchführungsstandort der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität Salzburg	72
Dislozierte Studiengänge der IMC Fachhochschule Krems.....	73
Folgende „Materialien“ sind bereits erschienen:	75
Abkürzungsverzeichnis.....	76

Ausländische Durchführungsstandorte von österreichischen Privatuniversitäten und Fachhochschulen

Österreichische Privatuniversitäten sowie eine österreichische Fachhochschule bieten im Ausland österreichische Studiengänge an, die in Österreich von der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung (AQ-Austria) akkreditiert wurden. Die Akkreditierungsentscheidungen werden sowohl für Privatuniversitäten¹ als auch für Fachhochschulen² auf der Homepage der Akkreditierungsbehörde veröffentlicht.

Studierende dieser dislozierten Studiengänge sind Studierende eines österreichischen Studienganges und somit Mitglieder der Österreichischen Hochschülerinnen - und Hochschülerschaft. Weiters wird diesen Studierenden nach positiver Absolvierung aller in den jeweiligen Studienplänen vorgesehenen Leistungen ein österreichischer akademischer Grad durch die österreichische Hochschulinstitution verliehen. Folgende Studiengänge können genannt werden:

Privatuniversitäten

Paracelsus Medizinische Universität Salzburg

Nürnberg:

Diplomstudiengang Humanmedizin

Sigmund Freud Universität Wien

Berlin:

BA/MA Psychologie

Bakkalaureats- und Magisterstudium Psychotherapiewissenschaften

BA Medien und Digitaljournalismus

Milano:

BA/MA Psychologie

Ljubljana:

Bakkalaureats- und Magisterstudium Psychotherapiewissenschaften

Paris:

Bakkalaureatsstudium Psychologie

Magisterstudium Psychologie clinique et psychotherapie: Psychoanalyse,

psychopathologie, etudes psychotherapie interculturelle

MODUL University Vienna Privatuniversität

Dubai :

BA Tourism and Hospitality Management

BA International Management

MA Sustainable Development, Management and Policy

MBA

Nanjing :

BA Tourism and Hospitality Management

¹ https://www.aq.ac.at/de/akkreditierte-hochschulen-studien/entscheidungen_pu.php

² https://www.aq.ac.at/de/akkreditierte-hochschulen-studien/entscheidungen_fh.php

Fachhochschulen

IMC Krems³

„Transnationale Programme“ sind in Österreich von der AQ Austria akkreditierte Studienprogramme, die in Zusammenarbeit mit ausländischen Hochschulinstitutionen durchgeführt und organisiert werden.

Folgende Programme dieses Formats werden von der Fachhochschule IMC Krems an den jeweiligen Standorten angeboten:

Lettland:

MA International Business and Export Management
Ventspils
Ventspils University College (VUC)

Aserbaidshan:

BA Tourism and Leisure Management
Baku
Azerbaijan Tourism and Management University (ATMU)

Vietnam:

BA Tourism and Leisure Management
Hanoi
Hanoi University

BA Business Administration and E-Business Management
Ho-Chi-Minh City
Saigon University

MA Management
Hai Phong
Viet Nam Maritime University

Serbien

BA Tourism and Leisure Management
Belgrad
Singidunum University

China

BA Tourism and Leisure Management Sanya
Sanya
Hainan Tropical Ocean University

Neben in Österreich durch die AQ Austria akkreditierten Studiengängen, die im Ausland abgehalten werden, gibt es zahlreiche Kooperationen von Hochschulinstitutionen des österreichischen Hochschulraums mit europäischen und außereuropäischen Hochschulen (z.B.: Medizinische Universität Wien)

³ <https://www.fh-krems.ac.at/de/international/transnationale-programme-und-projekte/transnationale-programme/>

Rechtliche Grundlagen

Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz 2011 (HS-QSG)

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007384>

Akkreditierung von Fachhochschul-Einrichtungen und Fachhochschul-Studiengängen

§ 23. (1) Die Akkreditierung als Fachhochschul-Einrichtung oder von Fachhochschul-Studiengängen hat nach den Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG und den in Abs. 3 oder 4 genannten Prüfbereichen zu erfolgen.

(2) Jene Erhalter, die erstmalig einen Antrag auf Akkreditierung von Fachhochschul-Studiengängen stellen, sind einer institutionellen Akkreditierung und Programmakkreditierungen zu unterziehen.

(3) Die Prüfbereiche der institutionellen Akkreditierung umfassen jedenfalls:

1. Zielsetzung und Profilbildung;
2. Entwicklungsplanung;
3. Studien und Lehre;
4. Angewandte Forschung und Entwicklung;
5. Organisation der Hochschule und ihrer Leistungen;
6. Finanzierung und Ressourcen;
7. nationale und internationale Kooperationen;
8. Qualitätsmanagementsystem.

(4) Die Prüfbereiche der Programmakkreditierung für den beantragten Fachhochschul-Studiengang umfassen jedenfalls:

1. Studiengang und Studiengangsmanagement;
2. Personal;
3. Qualitätssicherung;
4. Finanzierung und Infrastruktur;
5. Angewandte Forschung und Entwicklung;
6. nationale und internationale Kooperationen.

(4a) Bei gemeinsam eingerichteten Studien sind die Ergebnisse bereits stattgefundenener Qualitätssicherungsverfahren anzuerkennen.

(5) Das Board hat nach Durchführung eines öffentlichen Begutachtungsverfahrens eine Verordnung zu erlassen, in der Festlegungen hinsichtlich der Prüfbereiche und methodischen Verfahrensgrundsätze der institutionellen Akkreditierung und Programmakkreditierung zu treffen sind.

(6) Erfüllt die Antragstellerin oder der Antragsteller die Voraussetzungen, ist die Akkreditierung gemäß Abs. 1 und Abs. 3 befristet für sechs Jahre oder gemäß Abs. 1 und Abs. 4 unbefristet auszusprechen. Der Akkreditierungsbescheid hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. Zeitraum der Akkreditierung;

2. Bezeichnung des Rechtsträgers der Bildungseinrichtung;
3. Bezeichnung, Art, Arbeitsaufwand der Studien, Dauer der Studien und Anzahl der Studienplätze;
4. Wortlaut der zu verleihenden akademischen Grade;
5. allfällige Auflagen.

(7) Eine einmalige Verlängerung der institutionellen Akkreditierung für sechs Jahre ist auf Antrag zulässig, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 3 weiterhin vorliegen. Die Verlängerung der Akkreditierung umfasst auch die bis zu diesem Zeitpunkt akkreditierten Studien. Die Verlängerung ist spätestens neun Monate vor Ablauf des Genehmigungszeitraumes zu beantragen. Wird die institutionelle Akkreditierung nicht verlängert, sind alle Programmakkreditierungen der Bildungseinrichtung zu widerrufen.

(8) Die erstmalige Akkreditierung einer Bildungseinrichtung oder von Studien kann nicht unter Auflagen erfolgen. Eine Verlängerung der Akkreditierung kann unter Auflagen erfolgen, wenn im Zuge des Akkreditierungsverfahrens Mängel festgestellt werden, die als innerhalb eines bestimmten Zeitraums behebbar eingestuft werden. Wird die Akkreditierung mit Auflagen erteilt, hat die Bildungseinrichtung der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria ein Entwicklungskonzept vorzulegen und innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nachzuweisen, dass die Auflagen erfüllt wurden. Erfolgt dies nicht, ist die Akkreditierung mit Bescheid zu widerrufen.

(9) Nach ununterbrochener Akkreditierungsdauer von zwölf Jahren ist die Bildungseinrichtung einem Audit gemäß § 22 zu unterziehen. In weiterer Folge hat ein Audit alle sieben Jahre stattzufinden. Bei positiver Zertifizierung bleibt die Akkreditierung weiterhin bestehen. Wird die Zertifizierung mit Auflagen erteilt, hat der Erhalter der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria ein Entwicklungskonzept vorzulegen und innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nachzuweisen, dass die Auflagen erfüllt wurden. Wird die Zertifizierung auch nach einem Re-Audit gemäß § 22 Abs. 6 verweigert, erlischt die institutionelle Akkreditierung zwei Jahre nach der Mitteilung der Verweigerung, sofern nicht eine neuerliche institutionelle Akkreditierung in diesem Zeitraum erteilt wird. Das Erlöschen der Akkreditierung ist durch das Board mit Bescheid festzustellen.

(10) Die Regelung des Abs. 4 gilt sinngemäß für die Antragstellung zur Akkreditierung von weiteren Studien.

Akkreditierung von Privatuniversitäten und Studien an Privatuniversitäten

§ 24. (1) Die Akkreditierung als Privatuniversität und von Studien an Privatuniversitäten hat nach den Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß PUG und den in Abs. 3, 4 oder 5 genannten Prüfbereichen zu erfolgen.

(2) Jene juristischen Personen, die erstmalig einen Antrag auf Akkreditierung als Privatuniversität stellen, sind einer institutionellen Akkreditierung und Programmakkreditierungen zu unterziehen.

(3) Die Prüfbereiche der institutionellen Akkreditierung umfassen jedenfalls:

1. Zielsetzung und Profilbildung;
2. Entwicklungsplanung;
3. Studien und Lehre;
4. Forschung und Entwicklung / Erschließung und Entwicklung der Künste;
5. Organisation der Hochschule und ihrer Leistungen;
6. Finanzierung und Ressourcen;
7. nationale und internationale Kooperationen;
8. Qualitätsmanagementsystem.

(4) Die Prüfbereiche der Programmakkreditierung für den beantragten Studiengang umfassen jedenfalls:

1. Studiengang und Studiengangsmanagement;
2. Personal;
3. Qualitätssicherung;
4. Finanzierung und Infrastruktur;
5. Forschung und Entwicklung;
6. nationale und internationale Kooperationen.

(5) Die Prüfbereiche der Programmakkreditierung für Universitätslehrgänge umfassen jedenfalls:

1. Lehrgang und Lehrgangsmanagement;
2. Personal;
3. Qualitätssicherung;
4. Finanzierung und Infrastruktur;
5. Einbindung des Lehrganges in Forschung und Entwicklung oder Entwicklung und Erschließung der Künste.

(5a) Bei gemeinsam eingerichteten Studien sind die Ergebnisse bereits stattgefundener Qualitätssicherungsverfahren anzuerkennen.

(6) Das Board hat nach Durchführung eines öffentlichen Begutachtungsverfahrens eine Verordnung zu erlassen, in der Festlegungen hinsichtlich der Prüfbereiche und methodischen Verfahrensgrundsätze der institutionellen Akkreditierung und Programmakkreditierung zu treffen sind.

(7) Erfüllt die Antragstellerin oder der Antragsteller die Voraussetzungen, ist die Akkreditierung befristet für sechs Jahre auszusprechen. Der Akkreditierungsbescheid hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. Zeitraum der Akkreditierung;
2. Bezeichnung des Rechtsträgers der Bildungseinrichtung;
3. Bezeichnung, Art, Arbeitsaufwand der Studien und Dauer der Studien;
4. Wortlaut der zu verleihenden akademischen Grade;
5. allfällige Auflagen.

(8) Eine Verlängerung der institutionellen Akkreditierung für sechs Jahre ist auf Antrag zulässig, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 3 weiterhin vorliegen. Die Verlängerung der Akkreditierung umfasst auch die bis zu diesem Zeitpunkt akkreditierten Studien. Die Verlängerung ist spätestens neun Monate vor Ablauf des

Genehmigungszeitraumes zu beantragen. Wird die institutionelle Akkreditierung nicht verlängert, sind alle Programmakkreditierungen der Bildungseinrichtung zu widerrufen.

(9) Die erstmalige Akkreditierung einer Bildungseinrichtung oder von Studien kann nicht unter Auflagen erfolgen. Eine Verlängerung der Akkreditierung kann auch unter Auflagen erfolgen, wenn im Zuge des Akkreditierungsverfahrens Mängel festgestellt werden, die als innerhalb eines bestimmten Zeitraums behebbar eingestuft werden. Wird die Akkreditierung mit Auflagen erteilt, hat die Bildungseinrichtung der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria ein Entwicklungskonzept vorzulegen und innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nachzuweisen, dass die Auflagen erfüllt wurden. Erfolgt dies nicht, ist die Akkreditierung mit Bescheid zu widerrufen.

(10) Nach einer ununterbrochenen Akkreditierungsdauer von zwölf Jahren kann die Akkreditierung jeweils für zwölf Jahre erfolgen.

(11) Die Regelungen der Abs. 4 und 5 gelten sinngemäß für die Antragstellung zur Akkreditierung von weiteren Studien.

(12) Eine Verlängerung der Programmakkreditierung ist nicht möglich. Die Verlängerung der Akkreditierung der Studien erfolgt im Rahmen der Verlängerung der institutionellen Akkreditierung gemäß Abs. 8.

Zuständigkeit und Verfahren zur Akkreditierung

§ 25. (1) Über einen Antrag auf Akkreditierung und auf Verlängerung der Akkreditierung hat das Board als die für die Akkreditierung zuständige Behörde zu entscheiden.

(2) Dem Antrag sind beizulegen:

1. Name der antragstellenden juristischen Person; ist die antragstellende Einrichtung eine juristische Person des privaten Rechts, so ist ein Auszug aus dem Firmenbuch oder Vereinsregister beizubringen;
2. Alle Unterlagen, die dem Nachweis der Erfüllung der gesetzlich festgelegten Akkreditierungsvoraussetzungen dienen.

(3) Die Akkreditierung, ihre Verlängerung, ihr Widerruf und ihr Erlöschen haben durch Bescheid zu erfolgen. Die Mitglieder des Boards sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Die Entscheidung des Boards bedarf vor Bescheiderlassung der Genehmigung der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Entscheidung gegen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verstößt oder im Widerspruch zu nationalen bildungspolitischen Interessen steht.

(4) Der Akkreditierungsbescheid ist bei Änderung der im Bescheid enthaltenen Inhalte auf Antrag oder von Amts wegen zu ergänzen oder abzuändern.

(5) *(Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 79/2013)*

(6) Auf das Verfahren zur Akkreditierung, ihrer Verlängerung, ihrem Widerruf und zur Feststellung ihres Erlöschens sind das AVG und das Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982 mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. der verfahrenseinleitende Antrag kann nur bis zum Vorliegen der Berichte der Gutachterinnen oder Gutachter abgeändert werden;
2. die Entscheidungsfrist beträgt neun Monate.
3. die Bundesministerin oder der Bundesminister ist nicht sachlich in Betracht kommende Oberbehörde nach § 73 Abs. 2 AVG.

Erlöschen und Widerruf der Akkreditierung

§ 26. (1) Die Akkreditierung erlischt:

1. im Falle einer befristeten Akkreditierung durch Zeitablauf, wenn nicht spätestens neun Monate vor Ablauf der Akkreditierung ein Antrag auf Verlängerung gestellt wurde. Ist das Verfahren zur Verlängerung der Akkreditierung nicht binnen neun Monaten abgeschlossen, so verlängert sich die Akkreditierung bis zum Abschluss des Verfahrens. Das Erlöschen ist mit Bescheid festzustellen;
2. im Falle der Auflösung der juristischen Person, die als Rechtsträger der Bildungseinrichtung fungierte, mit dem Zeitpunkt ihrer Auflösung;
3. durch Widerruf aller Programmakkreditierungen oder der institutionellen Akkreditierung der Bildungseinrichtung.

(2) Die Akkreditierung ist durch das Board mit Bescheid zu widerrufen:

1. bei Wegfall der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß FHStG oder PUG für die ununterbrochene Dauer von mindestens sechs Monaten;
2. bei Verweigerung der Berichts- und Informationspflichten und der Mitwirkung an statistischen Erhebungen gemäß Bildungsdokumentationsgesetz, BGBl. I Nr. 12/2002 und FHStG;
3. bei Anbieten nicht-akkreditierter Studien, die zu akademischen Graden führen sollen;
4. bei schweren Verstößen gegen gesetzliche Regelungen, wenn dadurch der ordnungsgemäße Betrieb des Studienganges gefährdet ist;
5. in den in §§ 23 und 24 genannten Fällen.

(3) Im Falle des Erlöschens oder des Widerrufs der Akkreditierung von Fachhochschul-Studiengängen oder von Studien an Privatuniversitäten hat der Erhalter oder der Träger der Privatuniversität der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria einen Vorschlag zu erstatten, der den Studierenden der betroffenen Studien einen Studienabschluss innerhalb eines die vorgeschriebene Studiendauer um ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraumes ermöglicht. Zur Finanzierung auslaufender Studien ist vom Erhalter oder vom Träger der Privatuniversität finanzielle Vorsorge zu treffen. Diese muss im Zuge des Akkreditierungsverfahrens nachgewiesen werden.

(4) Um Studierenden einen Studienabschluss gemäß Abs. 3 zu ermöglichen, kann das Board eine einmalig befristete Programmakkreditierung für die betroffenen Studien erteilen.

Privatuniversitäten- Akkreditierungsverordnung
beschlossen in der 27. Sitzung des Board der AQ Austria am 28. Mai 2015

https://www.aq.ac.at/de/akkreditierung/dokumente-verfahren-pu/PU_AkkVO-2015.pdf?m=1446128900

Das Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria erlässt aufgrund des § 24 Abs. 6 des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes (HS-QSG), BGBl I Nr. 74/2011 idgF folgende Verordnung:

Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung (PU-AkkVO)

1. TEIL

1. Abschnitt

Regelungsgegenstand

§ 1. Diese Verordnung regelt das Verfahren, die Prüfbereiche und Kriterien für die institutionelle Akkreditierung von Privatuniversitäten, die Verlängerung der institutionellen Akkreditierung und die Programmakkreditierung.

Begriffsbestimmungen

§ 2. In dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Die institutionelle Akkreditierung ist entweder eine Erstakkreditierung oder eine Verlängerung der Akkreditierung:

a. Erstakkreditierung:

Die Erstakkreditierung ist eine institutionelle Ex-ante-Akkreditierung in Verbindung mit der Akkreditierung der einzelnen Studien. Die Akkreditierung wird aufgrund des Nachweises der Erfüllung der Kriterien der in § 13 vorgesehenen Prüfbereiche ausgesprochen. Das Prüfverfahren der Erstakkreditierung erstreckt sich sowohl auf institutionelle Aspekte als auch auf die beantragten Programmakkreditierungen im Einzelnen.

b. Verlängerung der Akkreditierung (Reakkreditierung):

Die Verlängerung der institutionellen Akkreditierung erfolgt aufgrund derselben Voraussetzungen wie die Erstakkreditierung und umfasst auch die bis zu diesem Zeitpunkt akkreditierten Studien. Das Prüfverfahren der Reakkreditierung erstreckt sich auf dieselben Prüfbereiche wie bei der Erstakkreditierung.

2. Programmakkreditierung: Jedes neu einzurichtende Studium einer Privatuniversität ist einer Ex-ante-Programmakkreditierung zu unterziehen. Die Akkreditierung wird aufgrund des Nachweises der Erfüllung der Kriterien der in § 16 vorgesehenen Prüfbereiche ausgesprochen.

2. Abschnitt

Antrag auf Akkreditierung

§ 3. (1) Gegenstand eines Antrags auf Akkreditierung ist
3. die Akkreditierung als Privatuniversität oder

4. die Akkreditierung eines Studiums bzw. Universitätslehrgangs oder
 5. die Verlängerung der Akkreditierung.
- (2) Der Antrag ist an das Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (im Folgenden: Board) zu richten.
 - (3) Der Antrag hat die antragstellende juristische Person zu bezeichnen und ist von deren gesetzlichem Vertreter/von deren gesetzlichen Vertreterin zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Einrichtung eine juristische Person des Privatrechts, ist bei Beantragung der Erstakkreditierung ein aktueller Auszug aus dem Firmenbuch oder ein Vereinsregisterauszug beizulegen.
 - (4) Der Antrag ist schriftlich sowie elektronisch bei der Geschäftsstelle der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (im Folgenden: Geschäftsstelle) einzubringen.
 - (5) Der Antrag hat alle Angaben und Unterlagen zu enthalten, die dem Nachweis der Erfüllung der gesetzlichen Akkreditierungsvoraussetzungen dienen. Er hat jedenfalls Informationen zu den in § 13 bzw. § 16 vorgesehenen Prüfbereichen zu enthalten.
 - (6) Der Antrag auf Verlängerung der Akkreditierung ist gemäß § 24 Abs. 8 sowie § 26 Abs. 1 Z 1 HS-QSG bei sonstigem Erlöschen der Akkreditierung spätestens neun Monate vor Ablauf des Genehmigungszeitraums zu beantragen.
 - (7) Bei gleichzeitiger Beantragung der Akkreditierung mehrerer Studien bzw. Universitätslehrgänge kann die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria die Studien in einem gemeinsamen Verfahren behandeln, wenn dies, insbesondere aufgrund der Fachnähe der Studien, zweckmäßig ist. Bei gleichzeitiger Beantragung der Verlängerung der institutionellen Akkreditierung und der Erstakkreditierung von Studien kann die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria die Anträge in einem gemeinsamen Verfahren behandeln, wenn dies zweckmäßig ist.

Prüfung des Antrags

§ 4. (1) Die Geschäftsstelle prüft den Antrag auf Vollständigkeit und formale Richtigkeit. Im Fall des Vorliegens diesbezüglicher verbesserungsfähiger Mängel ist ein Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG), BGBl Nr. 51/1991 zu erteilen.

(2) Nach Überprüfung der Vollständigkeit und formalen Richtigkeit des Antrags und Feststellung des Vorliegens eines begutachtungsfähigen Antrags sind weitere Exemplare in der von der Geschäftsstelle bekanntzugebenden erforderlichen Anzahl vorzulegen.

Gutachter/innen

§ 5. (1) Das Board bestellt die für die Begutachtung des Antrags erforderlichen Gutachter/innen und gewährleistet die Begutachtung aller für das Verfahren relevanten Prüfbereiche unter Berücksichtigung der spezifischen Charakteristika österreichischer Privatuniversitäten. Die Gutachter/innen sind nicht-amtliche Sachverständige gemäß § 52 Abs. 2 AVG. Hält das Board eine fachwissenschaftliche Begutachtung für die Beurteilung des Antrags nicht für erforderlich, kann es von der Bestellung von Gutachter/innen absehen.

- (2) Bei der Auswahl der Gutachter/innen soll unter Berücksichtigung der Erfordernisse im Einzelfall darauf geachtet werden, dass folgende Kompetenzfelder in der Gutachter/innengruppe abgedeckt sind:
1. ausgewiesene wissenschaftliche Qualifikation im Fachbereich;
 2. facheinschlägige Forschung und Kenntnis des universitären Forschungsbetriebs;
 3. Kenntnis des Berufsfelds durch eine facheinschlägige berufliche Tätigkeit;
 4. ausgewiesene internationale Erfahrung;
 5. Erfahrung in Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung im Universitätsbereich;
 6. Erfahrung in universitären Leitungs- und Organisationsstrukturen;
 7. didaktische Erfahrung und Erfahrung in der Entwicklung, Durchführung und Evaluation von Curricula;
 8. aktuelle studentische Erfahrung durch ein facheinschlägiges Studium.
- (3) Das Board achtet bei der Zusammensetzung von Gutachter/innen-Gruppen auf Diversität und Geschlechterausgewogenheit.
- (4) Die Geschäftsstelle informiert die antragstellende Institution über die Gutachter/innen und räumt der antragstellenden Institution eine angemessene Frist für allfällige Einwände gegen Gutachter/innen ein. Einwände müssen schriftlich begründet werden. Ein Vorschlagsrecht der antragstellenden Institution besteht nicht. Im Falle von Einwänden hat das Board diese unter Anwendung von § 53 AVG zu prüfen und gegebenenfalls eine neue Nominierung vorzunehmen.
- (5) Die Gutachter/innen müssen unabhängig und unbefangen sein. Sie erklären schriftlich, dass keine Befangenheitsgründe vorliegen und sie sich zur Verschwiegenheit über alle aus der Gutachter/innentätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichten.

Vor-Ort Besuch

§ 6. (1) Die Begutachtung ist mit einem Vor-Ort-Besuch bei der antragstellenden Institution durch die Gutachter/innen verbunden, der von der Geschäftsstelle organisiert und begleitet wird. Wird die Durchführung eines akkreditierten Studiengangs an einem weiteren Ort beantragt, findet der Vor-Ort-Besuch am vorgesehenen neuen Durchführungsort statt. Hält das Board einen Vor-Ort-Besuch für die Beurteilung des Antrags nicht für erforderlich, kann es von einem Vor-Ort-Besuch absehen.

- (2) Der Vor-Ort-Besuch dauert je nach Verfahren zwischen ein und drei Tagen und besteht aus einem Vorbereitungstreffen der Gutachter/innen und des Vertreters/der Vertreterin der Geschäftsstelle und einem Besuch der antragstellenden Institution. Das Vorbereitungstreffen der Gutachter/innen und des Vertreters/der Vertreterin der

Geschäftsstelle dient der Klärung offener Fragen und der Vorbereitung des Besuchs bei der antragstellenden Institution

(3) Für die Gestaltung und den Ablauf des Vor-Ort-Besuchs an der antragstellenden Institution gelten folgende Grundsätze:

- Der Ablauf ist den spezifischen Erfordernissen des Verfahrens angepasst (Erstakkreditierung, Programmakkreditierung oder Reakkreditierung) und wird mit der antragstellenden Institution abgestimmt.
- Am Vor-Ort-Besuch nehmen die Gutachter/innen, der/die Vertreter/in der Geschäftsstelle sowie die Vertreter/innen der antragstellenden Institution teil. Die Auswahl der Vertreter/innen der antragstellenden Institution obliegt der Institution und stellt sicher, dass kompetente Ansprechpartner/innen für alle Themenbereiche zur Verfügung stehen. Die Auswahl der Studierenden – sofern vorhanden – erfolgt durch die Studierendenvertretung.
- Der Ablauf stellt sicher, dass alle relevanten Gruppen der antragstellenden Institution ausreichend gehört werden können und dass die einzelnen anzuhörenden Personengruppen die Möglichkeit haben, ihre Positionen frei und unbeeinflusst darzustellen.

Gutachten

§ 7. (1) Die Gutachter/innen erstellen ein gemeinsames Gutachten, das aus Feststellungen und Bewertungen zu den Kriterien gemäß § 14 (institutionelle Akkreditierung) bzw. § 17 (Programmakkreditierung) zu bestehen hat.

(2) Die Erstellung des gemeinsamen Gutachtens geschieht unter Wahrung der Meinungsvielfalt der Gutachter/innen mit dem Ziel größtmöglichen Konsenses, um eine zusammenfassende Gesamtbewertung auszusprechen. Soweit Unterschiede in den Auffassungen der Gutachter/innen in Detailfragen nicht auszuräumen sind, sind sie im Gutachten transparent zu machen.

Stellungnahme

§ 8. Die Geschäftsstelle übermittelt das Gutachten an die antragstellende Institution. Der antragstellenden Institution ist eine angemessene Frist einzuräumen, innerhalb der sie zu dem Gutachten schriftlich Stellung nehmen kann.

Entscheidung und Akkreditierungsbescheid

§ 9. (1) Das Board entscheidet aufgrund eingehender Beratung. Nach der Entscheidung des Board und Genehmigung der Entscheidung durch den zuständigen Bundesminister/die zuständige Bundesministerin wird ein Bescheid ausgestellt.

(2) Der Bescheid über die Akkreditierung hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

- Zeitraum der Akkreditierung;
- Bezeichnung des Rechtsträgers der Bildungseinrichtung;

- Standort/e der Privatuniversität bzw. Standort/e, an dem/denen der akkreditierte Studiengang/die akkreditierten Studien durchgeführt werden dürfen;
- Bezeichnung, Art, Arbeitsaufwand und Dauer der Studien;
- Wortlaut der zu verleihenden akademischen Grade, einschließlich der abgekürzten Form;
- Organisationsform;
- Verwendete Sprachen;
- Allfällige Auflagen.

Veröffentlichung des Verfahrensergebnisses

§ 10. Nach Abschluss des Verfahrens ist von der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria der Ergebnisbericht des Akkreditierungsverfahrens zu verfassen, der jedenfalls das Gutachten, die Stellungnahme der antragstellenden Institution (mit deren Zustimmung), die Entscheidung des Board einschließlich der Begründung der Entscheidung sowie allfällige Auflagen enthält. Dieser Ergebnisbericht ist auf der Website der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria sowie von der antragstellenden Institution für die Dauer der Akkreditierung zu veröffentlichen. Personenbezogene Daten, Finanzierungsquellen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind von der Veröffentlichung ausgenommen.

Kosten

§ 11. Die antragstellende Institution hat der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria die Gebühren der Gutachter/innen gemäß § 76 Abs. 1 AVG zu ersetzen sowie eine vom Board gemäß § 20 HS-QSG festzusetzende Verfahrenspauschale zu zahlen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Verfahrenspauschale entsteht mit Vorlage der (verbesserten) Antragsunterlagen gemäß § 4 und wird mit Abschluss des Verfahrens fällig.

Akkreditierungsrelevante Änderungen

§ 12. (1) Änderungen in einem der folgenden Punkte bedürfen einer bescheidmäßigen Genehmigung:

- Trägergesellschaft
- Bezeichnung der Privatuniversität
- Bezeichnung von Studien
- Qualifikationsziel und -profil der Studien
- Dauer und Umfang der Studien
- Wortlaut der zu vergebenden akademischen Grade
- Standort/e der Privatuniversität
- Durchführungsort des Studiengangs
- Organisationsform des Studiums

- Verwendete Sprachen

- (2) Der Antrag auf Abänderung des Akkreditierungsbescheids ist an das Board zu richten und schriftlich sowie elektronisch bei der Geschäftsstelle einzubringen und hat alle Angaben und Unterlagen zu enthalten, die zur Überprüfung der Zulässigkeit der Änderung in Hinblick auf die gesetzlichen Akkreditierungsvoraussetzungen dienen. § 4 findet Anwendung.
- (3) Ist für die Entscheidung über die Änderung des Bescheides eine externe Begutachtung notwendig, finden die §§ 5 bis 11 Anwendung.

2. TEIL

Prüfbereiche und Kriterien

3. Abschnitt

Institutionelle Akkreditierung

Prüfbereiche für die institutionelle Akkreditierung

§ 13. Die Prüfbereiche der institutionellen Akkreditierung umfassen jedenfalls

- (1) Zielsetzung und Profilbildung
- (2) Entwicklungsplanung
- (3) Studien und Lehre
- (4) Forschung und Entwicklung / Entwicklung und Erschließung der Künste
- (5) Organisation der Privatuniversität und ihrer Leistungen
- (6) Finanzierung und Ressourcen
- (7) Nationale und internationale Kooperationen
- (8) Qualitätsmanagementsystem
- (9) Information

Kriterien für die Beurteilung der Prüfbereiche

§ 14. Für die Beurteilung der Prüfbereiche für die institutionelle Akkreditierung gelten insbesondere die folgenden Kriterien:

- (1) Zielsetzung und Profilbildung
Die Privatuniversität hat universitätsadäquate Ziele definiert und weist ein diesen Zielen entsprechendes institutionelles Profil auf.
- (2) Entwicklungsplan
 - a. Die Privatuniversität besitzt einen Entwicklungsplan, der die Bereiche Studien und Lehre, Forschung bzw. Entwicklung und die Erschließung der Künste, Personal, Organisation und Administration und Qualitätsmanagement umfasst.
 - b. Der Entwicklungsplan stimmt mit den Zielsetzungen der Institution überein und ist mit den vorgesehenen Maßnahmen und Ressourcen realisierbar.
 - c. Der Entwicklungsplan umfasst die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Frauenförderung.
- (3) Studien und Lehre

- a. Die Privatuniversität bietet mindestens zwei Bachelorstudiengänge und einen auf einen oder beide aufbauenden Masterstudiengang an. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung akkreditierte Diplomstudien werden als Masterstudien behandelt. Die Ausrichtung der Studien bzw. Universitätslehrgänge stehen in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit den Zielen und der Profilbildung der Institution.
 - b. Die Privatuniversität verfügt über definierte Verfahren zur Entwicklung und Einrichtung von Studien.
 - c. Die Privatuniversität stellt adäquate Supportstrukturen zur wissenschaftlichen, fachspezifischen, studienorganisatorischen sowie sozialpsychologischen Beratung ihrer Studierenden sicher.
 - d. Für den Prüfbereich „Studien und Lehre“ gelten die Kriterien gemäß § 17 Abs. 1 der vorliegenden Verordnung.
- (4) Forschung und Entwicklung / Entwicklung und Erschließung der Künste
- a. Die Privatuniversität verfügt über ein ihren Zielen und ihrem Profil entsprechendes Forschungskonzept bzw. Konzept für die Entwicklung und Erschließung der Künste.
 - b. Die vorgesehene Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste entspricht internationalen methodisch-wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Standards.
 - c. Die Verbindung von Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre ist gewährleistet.
 - d. Die vorgesehenen organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen sind ausreichend und geeignet, das Forschungskonzept bzw. Konzept für die Entwicklung und Erschließung der Künste umzusetzen.
- (5) Organisation der Privatuniversität und ihrer Leistungen
- a. Die antragstellende Institution ist eine juristische Person mit Sitz in Österreich.
 - b. Die Organisationsstrukturen und Zuständigkeiten der Privatuniversität entsprechen hinsichtlich der Organe der Institution, deren Bestellung und Aufgaben internationalen Standards, wie sie insbesondere in §§ 20 bis 25 Universitätsgesetz 2002 zum Ausdruck kommen und die Hochschulautonomie sowie die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre bzw. die Freiheit des künstlerischen Schaffens und der Vermittlung von Kunst und ihrer Lehre gewährleisten.
 - c. Die Organisationsstruktur und Zuständigkeiten der Privatuniversität sind in einer Satzung niedergelegt, die öffentlich leicht zugänglich ist und jedenfalls folgende Angelegenheiten regelt:
 - die leitenden Grundsätze und Aufgaben der Institution
 - Organe der Institution, deren Bestellung und Aufgaben
 - Personalkategorien und vorgesehene Bezeichnungen für das wissenschaftliche Personal
 - Gleichstellung von Frauen und Männern und Frauenförderung
 - Gewährleistung der Mitsprache der Studierenden in akademischen Angelegenheiten
 -

Akkreditierte, dislozierte Studien(gänge) ö europäischen und außereur



Eintragungen in der Karte basierend auf Grundlage der veröffentlichten Ergebnisberichten der AQ-Austria



**Sigmund-Freud-Universität
Wien**



**Paracelsus Medizinische
Privatuniversität Salzburg**



**Modul University
Wien**



IMC Fachhochschule Krems

Austrian Universities of Applied Sciences in the European Higher Education Area



- Bestimmungen über die Studien, insbesondere Aufnahme- und Prüfungsordnung sowie Leitung der Studien
 - Richtlinien für akademische Ehrungen (sofern vorgesehen)
 - Richtlinien über Berufungs- und Habilitationsverfahren (sofern vorgesehen).
- d. Falls die Privatuniversität Studien ganz oder überwiegend an einem anderen Ort als dem Hauptstandort bzw. den akkreditierten Standorten durchführen will, gewährleistet sie zusätzlich zur Erfüllung der Kriterien nach § 14 und § 17, dass
- die Verantwortung und die Zuständigkeiten von Stamminstitution und den weiteren Standorten klar definiert und angemessen sind,
 - Organisation, Management- und Supportstrukturen in jener Qualität gegeben sind, wie sie an den anderen akkreditierten Standorten vorhanden sind,
 - Studien, die an mehreren Standorten angeboten werden, eine einheitliche Qualität aufweisen,
 - der Studienbetrieb an einem zusätzlichen Standort nicht zu einem qualitätsmindernden Ressourcenabzug zu Lasten bestehender Standorte führt,
 - alle Standorte in das Qualitätsmanagement der Institution einbezogen sind,
- e. Bei Standortgründungen im Ausland, gewährleistet sie zusätzlich zur Erfüllung der Kriterien nach § 14 und § 17, dass die Durchführung nicht gegen die jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften verstößt, gegebenenfalls bestehende andere Bildungstraditionen und kulturelle Unterschiede in Studium und Lehre, inklusive Prüfungswesen berücksichtigt werden, sofern und soweit dies aus dem Qualitätsverständnis der anbietenden Hochschule nicht zu Qualitätsminderungen führt. Die Berücksichtigung der kulturellen Unterschiede erfolgt insbesondere im Hinblick auf die Rolle der Studierenden im Lern-Lehr-Prozess und in den Prozessen der Qualitätssicherung.
- f. Die Privatuniversität verfügt über ausreichend wissenschaftliches und nicht wissenschaftliches Personal.
- g. Das wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal weist die erforderliche facheinschlägige und hochschuldidaktische Qualifikation auf.
- h. Die Abdeckung des Lehrvolumens erfolgt mindestens zu 50% durch hauptberufliches wissenschaftliches bzw. künstlerisches Personal. Unter hauptberuflichem Personal werden Personen verstanden, die in einem vertraglich begründeten mindestens 50%-igen Beschäftigungsverhältnis zur Privatuniversität stehen.
- i. Das hauptberufliche wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal umfasst pro Studium bzw. Bachelor/Master – Kombination mindestens eine Vollzeitkraft, die die erforderliche facheinschlägige Qualifikation für eine Berufung auf eine Professur aufweist, sowie weitere, mindestens promovierte oder künstlerisch ausgewiesene Personen um Umfang von einem auf höchstens drei Personen aufgeteilten Vollzeitäquivalenten, unbeschadet der Bestimmung in §14 Abs. 5 lit. h.

- j. Die Einbindung des nebenberuflichen wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Personals in Lehre und Studienorganisation ist gewährleistet.
- k. Die Betreuungsrelation zwischen hauptberuflichem wissenschaftlichen/künstlerischen Personal und Studierenden ist angemessen.
- l. Für die Aufnahme des Lehr- und Forschungspersonals existiert ein transparentes, universitätsadäquates und qualitätsgeleitetes Personalauswahlverfahren.
- m. Das Berufungsverfahren für Universitätsprofessor/inn/en ist in einer Berufsordnung festgelegt und orientiert sich an den internationalen Standards, wie sie u.a. im Universitätsgesetz 2002, BGBl I 2002/120 i.d.g.F, zum Ausdruck kommen. Für den Fall, dass eine Institution nicht über eine ausreichende Anzahl an Universitätsprofessor/inn/en verfügt, um die Berufungskommission zu besetzen, ist bis zum Aufbau einer ausreichenden Kapazität an Professor/inn/en die Bestellung externer Universitätsprofessor/inn/en als Mitglieder der Berufungskommission vorgesehen.
- n. Die Privatuniversität sieht angemessene Weiterbildungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen vor.
- o. Für die Berechtigung zur Erteilung der Lehrbefugnis gelten folgende Voraussetzungen:
 - Im Fachbereich der Habilitation besteht an der Institution ein etabliertes Forschungsumfeld. Dies setzt in der Regel voraus, dass die Institution über ein einschlägiges Promotionsrecht verfügt.
 - Die Privatuniversität legt die für die Erteilung der Lehrbefugnis erforderlichen Qualifikationserfordernissen und das Verfahren in einer Habilitationsordnung fest, die sinngemäß dem § 103 Universitätsgesetz 2002 entspricht.

(6) Finanzierung und Ressourcen

- a. Die Privatuniversität verfügt über einen Finanzierungsplan, der die Sicherung der Finanzierung für mindestens sechs Jahre unter Nachweis der Finanzierungsquellen nachvollziehbar darlegt.
- b. Die Privatuniversität verfügt über eine ausreichende Raum- und Sachausstattung, um die Anforderungen der Studien bzw. der Forschungsaktivitäten angemessen erfüllen zu können.
- c. Die Verfügungsberechtigung der Privatuniversität über die Raum- und Sachausstattung ist nachgewiesen.

(7) Nationale und internationale Kooperationen

- a. Die Privatuniversität verfolgt ihrem Profil entsprechende Kooperationen mit hochschulischen und gegebenenfalls außerhochschulischen Partnern.
- b. Die Privatuniversität sieht geeignete Maßnahmen vor, um die Mobilität von Studierenden und Personal zu unterstützen.

(8) Qualitätsmanagementsystem

- a. Die Privatuniversität verfügt über ein in das strategische Hochschulmanagement eingebundenes Qualitätsmanagementsystem, das die regelmäßige Beurteilung der Qualität der Kernaufgaben sicherstellt und die Weiterentwicklung fördert.
- b. Das Qualitätsmanagementsystem verfügt über definierte Strukturen und Verfahren und stellt die Beteiligung der haupt- und nebenberuflich Lehrenden, Studierenden, externer Expert/inn/en und anderer relevanter Stakeholder sicher. Eine Beschreibung der Eckpunkte des Qualitätsmanagementsystems ist öffentlich leicht zugänglich.
- c. Die Privatuniversität stellt sicher, dass sie die für die qualitätsvolle Durchführung ihrer Kernaufgaben relevanten Informationen erhebt, analysiert und in qualitätssteigernde Maßnahmen einfließen lässt.

(9) Information

Die Privatuniversität stellt der Öffentlichkeit leicht zugängliche und korrekte Informationen über ihre Leistungen und ihre Studienangebote zur Verfügung.

§ 15. (1) Für die Verlängerung der institutionellen Akkreditierung gelten die Prüfbereiche gemäß § 13 und die Kriterien für die Beurteilung der Prüfbereiche gemäß § 14.

(2) Die Verlängerung der Akkreditierung kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Mängel festgestellt werden, die voraussichtlich innerhalb einer Frist von bis zu zwei Jahren behebbar sind.

4. Abschnitt Programmakkreditierung

Prüfbereiche für die Programmakkreditierung

§ 16. Die Prüfbereiche der Programmakkreditierung umfassen jedenfalls:

- (1) Studiengang und Studiengangsmanagement
- (2) Personal
- (3) Qualitätssicherung
- (4) Finanzierung und Infrastruktur
- (5) Forschung und Entwicklung bzw. Erschließung der Künste, bei Universitätslehrgängen Einbindung in Forschung und Entwicklung bzw. Erschließung der Künste
- (6) Nationale und internationale Kooperationen (im Falle ordentlicher Studien gemäß § 51 Abs. 1 Z 2 UG)

Kriterien für die Beurteilung der Prüfbereiche

§ 17. Für die Beurteilung der Prüfbereiche für die Programmakkreditierung gelten insbesondere die folgenden Kriterien:

(1) Studiengang und Studiengangsmanagement

- a. Das Studium orientiert sich an den Zielsetzungen der Institution und steht in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit deren Entwicklungsplan.
- b. Die Qualifikationsziele des Studiums (Lernergebnisse des Studiums) sind klar formuliert und entsprechen sowohl den fachlich-wissenschaftlichen als auch den beruflichen Anforderungen sowie den jeweiligen Niveaustufen des Qualifikationsrahmens des Europäischen Hochschulraums.
- c. Die Studiengangbezeichnung entspricht dem Qualifikationsprofil.
- d. Die Studierenden sind angemessen an der Gestaltung der Lern-Lehr-Prozesse beteiligt, und eine aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess wird gefördert.
- e. Inhalt, Aufbau und didaktische Gestaltung des Curriculums und der Module entsprechen den fachlich-wissenschaftlichen und beruflichen Erfordernissen, sind geeignet, die intendierten Lernergebnisse zu erreichen und berücksichtigen die Anforderungen einer diversifizierten Studierendenschaft.
- f. Der vorgesehene akademische Grad ist international vergleichbar.
- g. Die Anwendung des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) ist angemessen und nachvollziehbar.
- h. Das mit dem Studium verbundene Arbeitspensum („workload“) ist so konzipiert, dass die zu erreichenden Qualifikationsziele in der festgelegten Studiendauer erreicht werden können. Die mit dem Studium eines berufs begleitenden Studiengangs verbundene studentische Arbeitsbelastung („workload“) und die Studienorganisation sind so konzipiert, dass das gesamte Arbeitspensum einschließlich der Berufstätigkeit leistbar ist.
- i. Eine Prüfungsordnung liegt vor. Die Prüfungsmethoden sind geeignet die Erreichung der definierten Lernergebnisse zu beurteilen.
- j. Die Ausstellung eines „Diploma Supplement“, das den Vorgaben der Anlage 2 zur Universitäts-Studienevidenzverordnung des BMWF entspricht, ist vorgesehen.
- k. Die Zugangsvoraussetzungen und das Aufnahmeverfahren sind klar definiert. Die Zugangsvoraussetzungen entsprechen hinsichtlich des Qualifikationsniveaus mindestens den im Universitätsgesetz 2002, BGBl I 2002/120 i.d.g.F vorgesehenen Regelungen.
- l. Die Privatuniversität stellt öffentlich leicht zugänglich Informationen über die allgemeinen Bedingungen für die abzuschließenden Ausbildungsverträge zur Verfügung.
- m. Den Studierenden stehen adäquate Angebote zur wissenschaftlichen, fachspezifischen, studienorganisatorischen sowie sozialpsychologischen Beratung zur Verfügung.
- n. Im Falle des Einsatzes von E-Learning, Blended Learning und Distance Learning sind geeignete didaktische, technische, organisatorische und finanzielle Voraussetzungen gegeben, um die Erreichung der Qualifikationsziele des Studiums zu gewährleisten.
- o. Für die Akkreditierung von Doktoratsstudien gelten zusätzlich folgende Kriterien:

An der Institution besteht ein etabliertes Forschungsumfeld. Dieses setzt insbesondere voraus:

Das für die Durchführung des Studiums und die Betreuung der Doktorand/inn/en vorgesehene Personal, ist dem Profil des Doktoratsstudiums entsprechend ausreichend wissenschaftlich bzw. künstlerisch fachlich durch Habilitation oder habilitationsäquivalenter Qualifikation qualifiziert,

- weist dem Profil der Studien entsprechende, durch Publikationen oder Drittmittelprojekte nachgewiesene aktuelle Forschungsaktivitäten an der Hochschule nach,
- hat zumindest teilweise Erfahrung in der Betreuung von Doktorand/inn/en. Die Betreuung von Doktorand/inn/en setzt jedenfalls die volle Lehrbefugnis für das wissenschaftliche bzw. künstlerische Fach voraus,
- besitzt neben Lehr- und Verwaltungstätigkeiten ausreichend Kapazität für Forschungstätigkeit und Betreuung von Doktorand/inn/en. Als Richtwert für eine angemessene Betreuungsrelation ist von 8 Doktorand/inn/en pro Betreuer/in auszugehen.
- Es gewährleistet außerdem einen intensiven Kontakt der Doktorand/inn/en mit dem aktiv forschenden wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Personal, sowie die Möglichkeit zur inner- und außeruniversitären Kooperation gewährleistet.
- Bei interdisziplinär konzipierten Doktoratsstudien ist in allen beteiligten Fachbereichen wissenschaftliches bzw. künstlerisches Personal mit ausreichender Qualifikation vorhanden.
- Das Doktoratsstudium weist eine Mindeststudiendauer von drei Jahren auf.

p. Für die Akkreditierung von gemeinsamen Studienprogrammen gelten zusätzlich folgende Kriterien:

- Die Partnerinstitutionen sind anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtungen.
- Eine allfällig nach den nationalen Rechtsvorschriften des Landes der Partnerinstitutionen verpflichtende Programmakkreditierung liegt vor oder wird in parallelen bzw. gemeinsamen Akkreditierungsverfahren erworben.
- Die beteiligten Institutionen haben in einer Kooperationsvereinbarung jedenfalls folgende Punkte geregelt:
- Studienleistungen, die die Studierenden an den jeweiligen Institutionen zu erbringen haben;
- Zulassungs- und Auswahlverfahren;
- Festlegung der anzuwendenden Studien- und Prüfungsordnung(en);
- die automatische und vollständige Anerkennung der Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten, die an den beteiligten Institutionen erbracht werden;
- akademischer Grad und Regelung der Art und der Zuständigkeit der Verleihung des akademischen Grades;
- organisatorische Regelungen und administrative Zuständigkeiten.

q. Im Falle der die Akkreditierung von Studiengängen, die ganz oder überwiegend an einem anderen Ort als dem Hauptstandort bzw. den

akkreditierten Standorten durchführen werden, gelten zusätzlich die Kriterien in § 14 Abs. 5 lit. f.

(2) Personal

- a. Für das Studium steht ausreichend wissenschaftliches oder künstlerisches Personal, das hochschuldidaktisch, im Falle eines ULG entsprechend dem Profil ggfs. auch berufspraktisch qualifiziert ist, zur Verfügung.
- b. Das dem Studium bzw. dem konsekutiven Bachelor/Master-Modell zugeordnete hauptberufliche wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal umfasst mindestens eine Vollzeitkraft, die die erforderliche facheinschlägige Qualifikation für eine Berufung auf eine Professur aufweist, sowie weitere, mindestens promovierte oder künstlerisch ausgewiesene Personen im Umfang von einem auf höchstens drei Personen aufgeteilten Vollzeitäquivalenten, unbeschadet der Bestimmung in § 14 Abs. 5 lit. g. Die vorgesehene verantwortliche Vollzeitkraft mit facheinschlägiger Qualifikation für eine Berufung auf eine Professur kann bei Universitätslehrgängen, die eine fachliche Nähe zu bestehenden Studiengängen vorweisen, durch die verantwortliche Vollzeitkraft der bestehenden Studiengänge mitverantwortet werden.
- c. Die Abdeckung des Lehrvolumens erfolgt mindestens zu 50% durch hauptberufliches wissenschaftliches bzw. künstlerisches Personal.
- d. Die Betreuungsrelation von hauptberuflichem wissenschaftlichem bzw. künstlerischem Personal zu Studierenden ist angemessen.

(3) Qualitätssicherung

- a. Das Studium ist in das Qualitätsmanagementsystem der Institution eingebunden.
- b. Das Studium sieht einen periodischen Prozess der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung vor, der Studium, Studienbedingungen und Studienorganisation berücksichtigt und an dem alle relevanten Gruppen sowie externe Expert/inn/en beteiligt sind.
- c. Die Studierenden haben in institutionalisierter Weise die Möglichkeit, sich an der Reflexion über das Studium, die Studienbedingungen und die Studienorganisation zu beteiligen.

(4) Finanzierung und Infrastruktur

- a. Die Sicherung der Finanzierung des Studiums ist für mindestens sechs Jahre unter Nachweis der Finanzierungsquellen nachvollziehbar dargelegt. Für die Finanzierung auslaufender Studien ist finanzielle Vorsorge getroffen.
- b. Die für das Studium erforderliche Raum- und Sachausstattung ist vorhanden.

(5) Forschung und Entwicklung

- a. Die im Zusammenhang mit dem Studium (geplante) Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste entspricht internationalen Standards. (Gilt nur für ordentliche Studien)
- b. Das wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal ist in Forschungsaktivitäten bzw. Aktivitäten zur Entwicklung und Erschließung der Künste der Institution eingebunden. Die Verbindung von Forschung und Lehre ist gewährleistet.
- c. Die Studierenden werden in dem nach Art des Studiums erforderlichen Ausmaß in die Forschungsprojekte bzw. Projekte zu Entwicklung und Erschließung der Künste eingebunden.
- d. Die (geplanten) organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen sind ausreichend und geeignet, das Forschungskonzept bzw. Konzept für die Entwicklung und Erschließung der Künste umzusetzen. (Gilt nur für ordentliche Studien.)

(6) Nationale und internationale Kooperationen (Gilt nur für ordentliche Studien)

- a. Für das Studium sind entsprechend seinem Profil nationale und internationale Kooperationen mit hochschulischen und gegebenenfalls außerhochschulischen Partnern vorgesehen.
- b. Die Kooperationen fördern und unterstützen die Weiterentwicklung des Studiums und die Mobilität von Studierenden und Personal.

3. TEIL **Inkrafttreten**

§ 18. (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

(2) Für zu diesem Zeitpunkt bereits anhängige Verfahren gilt die Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung vom 20. Juni 2013.

Fachhochschul- Akkreditierungsverordnung
beschlossen in der 27. Sitzung des Board der AQ Austria am 28. Mai 2015

<https://www.aq.ac.at/de/akkreditierung/dokumente-verfahren-fh/FH-AkkVO-2015.pdf>

Das Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria erlässt aufgrund des § 23 Abs. 5 des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes (HS-QSG), BGBl I Nr. 74/2011 idGF folgende Verordnung:

Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung (FH-AkkVO)

1. TEIL

2. Abschnitt
Regelungsgegenstand

§ 1. Diese Verordnung regelt das Verfahren, die Prüfbereiche und Kriterien für die institutionelle Akkreditierung von Fachhochschul-Einrichtungen, die Verlängerung der institutionellen Akkreditierung und die Akkreditierung von Fachhochschul-Studiengängen.

Begriffsbestimmungen

§ 2. In dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Die institutionelle Akkreditierung ist entweder eine Erstakkreditierung oder eine Verlängerung der Akkreditierung:

a. Erstakkreditierung:

Die Erstakkreditierung ist eine institutionelle Ex-ante-Akkreditierung in Verbindung mit der Akkreditierung der einzelnen Fachhochschul-Studiengänge. Die Akkreditierung wird aufgrund des Nachweises der Erfüllung der Kriterien der in § 13 vorgesehenen Prüfbereiche ausgesprochen. Das Prüfverfahren der Erstakkreditierung erstreckt sich sowohl auf institutionelle Aspekte als auch auf die beantragten Fachhochschul-Studiengänge im Einzelnen.

b. Verlängerung der Akkreditierung (Reakkreditierung):

Die Verlängerung der institutionellen Akkreditierung erfolgt aufgrund derselben Voraussetzungen wie die Erstakkreditierung und umfasst auch die bis zu diesem Zeitpunkt akkreditierten Fachhochschul-Studiengänge. Das Prüfverfahren der Reakkreditierung erstreckt sich auf dieselben Prüfbereiche wie bei der Erstakkreditierung.

2. Programmakkreditierung: Jeder neu einzurichtende Fachhochschul-Studiengang einer Fachhochschul-Einrichtung ist einer Ex-ante-Programmakkreditierung zu unterziehen. Die Akkreditierung wird aufgrund des Nachweises der Erfüllung der Kriterien der in § 16 vorgesehenen Prüfbereiche ausgesprochen. Die Akkreditierung neuer Fachhochschul-Studiengänge kann auch in dem Verfahren zur Verlängerung der institutionellen Akkreditierung durchgeführt werden.

3. Abschnitt

Antrag auf Akkreditierung

§ 3. (1) Gegenstand eines Antrags auf Akkreditierung ist

1. die Akkreditierung als Fachhochschul-Einrichtung oder
2. die Akkreditierung eines Fachhochschul-Studienganges oder
3. die Verlängerung der Akkreditierung als Fachhochschul-Einrichtung.

- (8) Der Antrag ist an das Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (im Folgenden: Board) zu richten.
- (9) Der Antrag hat die antragstellende juristische Person zu bezeichnen und ist von deren gesetzlichem Vertreter/von deren gesetzlichen Vertreterin zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Einrichtung eine juristische Person des Privatrechts, ist bei Beantragung der Erstakkreditierung ein aktueller Auszug aus dem Firmenbuch oder ein Vereinsregisterauszug beizulegen.
- (10) Der Antrag ist schriftlich sowie elektronisch bei der Geschäftsstelle der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (im Folgenden: Geschäftsstelle) einzubringen.
- (11) Der Antrag hat alle Angaben und Unterlagen zu enthalten, die dem Nachweis der Erfüllung der gesetzlichen Akkreditierungsvoraussetzungen dienen. Er hat jedenfalls Informationen zu den in § 13 bzw. § 16 vorgesehenen Prüfbereichen zu enthalten.
- (12) Der Antrag auf Verlängerung der Akkreditierung ist gemäß § 23 Abs. 7 sowie § 26 Abs. 1 Z 1 HS-QSG bei sonstigem Erlöschen der Akkreditierung spätestens neun Monate vor Ablauf des Genehmigungszeitraums zu beantragen.
- (13) Bei gleichzeitiger Beantragung der Akkreditierung mehrerer Studiengänge durch einen Erhalter kann die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria die Studiengänge in einem gemeinsamen Verfahren behandeln, wenn dies, insbesondere aufgrund der Fachnähe der Studiengänge, zweckmäßig ist.

Prüfung des Antrags

§ 4. (1) Die Geschäftsstelle prüft den Antrag auf Vollständigkeit und formale Richtigkeit. Im Fall des Vorliegens diesbezüglicher verbesserungsfähiger Mängel ist ein Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG), BGBl Nr. 51/1991 zu erteilen.

(2) Nach Überprüfung der Vollständigkeit und formalen Richtigkeit des Antrags und Feststellung des Vorliegens eines begutachtungsfähigen Antrags sind weitere Exemplare in der von der Geschäftsstelle bekanntzugebenden erforderlichen Anzahl vorzulegen.

Gutachter/innen

§ 5. (1) Das Board bestellt die für die Begutachtung des Antrags erforderlichen Gutachter/innen und gewährleistet die Begutachtung aller für das Verfahren relevanten Prüfbereiche unter Berücksichtigung der spezifischen Charakteristika

österreichischer Fachhochschulen. Die Gutachter/innen sind nicht-amtliche Sachverständige gemäß § 52 Abs. 2 AVG. Hält das Board für die Beurteilung des Antrags eine fachwissenschaftliche Begutachtung nicht für erforderlich, kann es von der Bestellung von Gutachter/innen absehen.

- (6) Bei der Auswahl der Gutachter und Gutachterinnen soll unter Berücksichtigung der Erfordernisse im Einzelfall darauf geachtet werden, dass folgende Kompetenzfelder in der Gutachter/innen-Gruppe abgedeckt sind:
- ausgewiesene wissenschaftliche Qualifikation im Fachbereich;
 - Kenntnis des Berufsfelds durch eine facheinschlägige berufliche Tätigkeit;
 - facheinschlägige Forschung und Kenntnis des hochschulischen Forschungsbetriebs;
 - ausgewiesene internationale Erfahrung;
 - Erfahrung in Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung im Hochschulbereich;
 - Erfahrung in hochschulischen Leitungs- und Organisationsstrukturen;
 - didaktische Erfahrung und Erfahrung in der Entwicklung, Durchführung und Evaluation von Curricula.
 - aktuelle studentische Erfahrung durch ein facheinschlägiges Studium;
- (7) Das Board achtet bei der Zusammensetzung von Gutachter/innen-Gruppen auf Diversität und Geschlechterausgewogenheit.
- (8) Bei Anträgen aus den Ausbildungsbereichen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, der Hebammen sowie der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege sind die gemäß § 3 Abs. 6 MTD-Gesetz, § 11 Abs. 4 HebG und § 28 Abs. 4 GuKG nominierten Sachverständigen beizuziehen.
- (9) Die Geschäftsstelle informiert die antragstellende Institution über die Gutachter/innen und räumt der antragstellenden Institution eine angemessene Frist für allfällige Einwände gegen Gutachter/innen ein. Einwände müssen schriftlich begründet werden. Ein Vorschlagsrecht der antragstellenden Institution besteht nicht. Im Falle von Einwänden hat das Board diese unter Anwendung von § 53 AVG zu prüfen und gegebenenfalls eine neue Nominierung vorzunehmen.
- (10) Die Gutachter/innen müssen unabhängig und unbefangen sein. Sie erklären schriftlich, dass keine Befangenheitsgründe vorliegen und sie sich zur Verschwiegenheit über alle aus der Gutachter/innentätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichten.

Vor-Ort-Besuch

§ 6. (1) Die Begutachtung ist mit einem Vor-Ort-Besuch bei der antragstellenden Institution durch die Gutachter/innen verbunden, der von der Geschäftsstelle organisiert und begleitet wird. Wird die Durchführung eines akkreditierten Studiengangs an einem weiteren Ort beantragt, findet der Vor-Ort-Besuch am vorgesehenen neuen Durchführungsort statt. Hält das Board einen Vor-Ort-Besuch für die Beurteilung des Antrags nicht erforderlich, kann es davon absehen.

- (4) Der Vor-Ort-Besuch dauert je nach Verfahren zwischen ein und drei Tagen und besteht aus einem Vorbereitungstreffen der Gutachter/innen und des Vertreters/der

Vertreterin der Geschäftsstelle und einem Besuch bei der antragstellenden Institution. Das Vorbereitungstreffen der Gutachter/innen und des Vertreters/der Vertreterin der Geschäftsstelle dient der Klärung offener Fragen und der Vorbereitung des Besuchs bei der antragstellenden Institution.

(5) Für die Gestaltung und den Ablauf des Vor-Ort-Besuchs an der antragstellenden Institution gelten folgende Grundsätze:

- Der Ablauf ist den spezifischen Erfordernissen des Verfahrens angepasst (Erstakkreditierung, Programmakkreditierung oder Reakkreditierung) und wird mit der antragstellenden Institution abgestimmt.
- Am Vor-Ort-Besuch nehmen die Gutachter/innen, der/die Vertreter/in der Geschäftsstelle sowie die Vertreter/innen der antragstellenden Institution teil. Die Auswahl der Vertreter/innen der antragstellenden Institution obliegt der Institution und stellt sicher, dass kompetente Ansprechpartner/innen für alle Themenbereiche zur Verfügung stehen. Die Auswahl der Studierenden erfolgt – sofern vorhanden - durch die Studierendenvertretung.
- Der Ablauf stellt sicher, dass alle relevanten Gruppen der antragstellenden Institution ausreichend gehört werden können und dass die einzelnen anzuhörenden Personengruppen die Möglichkeit haben, ihre Positionen frei und unbeeinflusst darzustellen.

Gutachten

§ 7. (1) Die Gutachter/innen erstellen ein gemeinsames Gutachten, das aus Feststellungen und Bewertungen zu den Kriterien gemäß § 14 (institutionelle Akkreditierung) bzw. § 17 (Programmakkreditierung) zu bestehen hat.

(2) Die Erstellung des gemeinsamen Gutachtens geschieht unter Wahrung der Meinungsvielfalt der Gutachter/innen mit dem Ziel größtmöglichen Konsenses, um eine zusammenfassende Gesamtbewertung auszusprechen. Soweit Unterschiede in den Auffassungen der Gutachter/innen in Detailfragen nicht auszuräumen sind, sind sie im Gutachten transparent zu machen.

Stellungnahme

§ 8. Die Geschäftsstelle übermittelt das Gutachten an die antragstellende Institution. Der antragstellenden Institution ist eine angemessene Frist einzuräumen, innerhalb der sie zu dem Gutachten schriftlich Stellung nehmen kann.

Entscheidung und Akkreditierungsbescheid

§ 9. (1) Das Board entscheidet aufgrund eingehender Beratung. Nach der Entscheidung des Board und Genehmigung der Entscheidung durch den zuständigen Bundesminister/die zuständige Bundesministerin wird ein Bescheid ausgestellt.

(2) Der Bescheid über die Akkreditierung hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

- Zeitraum der Akkreditierung;
- Bezeichnung des Rechtsträgers der Bildungseinrichtung;

- Standort/e der Fachhochschul-Einrichtung bzw. Ort/e, an dem/denen der akkreditierte Studiengang/die akkreditierten Studiengängen durchgeführt werden dürfen;
- Bezeichnung, Art, Arbeitsaufwand, Dauer der Studien und Anzahl der Studienplätze;
- Wortlaut der zu verleihenden akademischen Grade, einschließlich der abgekürzten Form;
- Organisationsform;
- Verwendete Sprachen;
- Allfällige Auflagen.

Veröffentlichung des Verfahrensergebnisses

§ 10. Nach Abschluss des Verfahrens ist von der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria der Ergebnisbericht des Akkreditierungsverfahrens zu verfassen, der jedenfalls das Gutachten, die Stellungnahme der antragstellenden Institution (mit deren Zustimmung), die Entscheidung des Board einschließlich der Begründung der Entscheidung sowie allfällige Auflagen enthält. Dieser Ergebnisbericht ist auf der Website der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria sowie von der antragstellenden Institution für die Dauer der Akkreditierung zu veröffentlichen. Personenbezogene Daten, Finanzierungsquellen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind von der Veröffentlichung ausgenommen.

Kosten

§ 11. Die antragstellende Institution hat der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria die Gebühren der Gutachter/innen gemäß § 76 Abs. 1 AVG zu ersetzen sowie eine vom Board gemäß § 20 HS-QSG festzusetzende Verfahrenspauschale zu zahlen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Verfahrenspauschale entsteht mit Vorlage der (verbesserten) Antragsunterlagen gemäß § 4 und wird mit Abschluss des Verfahrens fällig.

Akkreditierungsrelevante Änderungen

§ 12. (1) Änderungen in einem der folgenden Punkte bedürfen einer bescheidmäßigen Genehmigung:

- Trägergesellschaft
- Bezeichnung der Hochschule
- Bezeichnung von Studiengängen
- Qualifikationsziel und -profil der Studiengänge
- Dauer und Umfang der Studiengänge
- Organisationsform
- Verwendete Sprachen
- Anzahl der Studienplätze
- Wortlaut der zu vergebenden akademischen Grade
- Standort/e der Hochschule
- Durchführungsort/e von Studiengängen

- (4) Der Antrag auf Abänderung des Akkreditierungsbescheids ist an das Board zu richten und schriftlich sowie elektronisch bei der Geschäftsstelle einzubringen und hat alle Angaben und Unterlagen zu enthalten, die zur Überprüfung der Zulässigkeit der Änderung in Hinblick auf die gesetzlichen Akkreditierungsvoraussetzungen dienen. § 4 findet Anwendung.
- (5) Ist für die Entscheidung über die Änderung des Bescheides eine externe Begutachtung notwendig, finden die §§ 5 bis 11 Anwendung.

2. TEIL

Prüfbereiche und Kriterien

5. Abschnitt

Institutionelle Akkreditierung

Prüfbereiche für die institutionelle Akkreditierung

§ 13. Die Prüfbereiche der institutionellen Akkreditierung umfassen jedenfalls:

- (1) Zielsetzung und Profilbildung
- (2) Entwicklungsplanung
- (3) Studien und Lehre
- (4) Angewandte Forschung und Entwicklung
- (5) Organisation der Hochschule und ihrer Leistungen
- (6) Finanzierung und Ressourcen
- (7) Nationale und internationale Kooperationen
- (8) Qualitätsmanagementsystem
- (9) Information

Kriterien für die Beurteilung der Prüfbereiche

§ 14. Für die Beurteilung der Prüfbereiche für die institutionelle Akkreditierung gelten insbesondere die folgenden Kriterien:

(10) Zielsetzung und Profilbildung

Die Fachhochschul-Einrichtung hat hochschuladäquate Ziele definiert und weist ein diesen Zielen entsprechendes institutionelles Profil auf.

(11) Entwicklungsplan

- d. Die Fachhochschul-Einrichtung besitzt einen Entwicklungsplan, der die Bereiche Studien und Lehre, Forschung und Entwicklung, Personal, Organisation und Administration und Qualitätsmanagement umfasst.
- e. Der Entwicklungsplan stimmt mit den Zielsetzungen der Institution überein und ist mit den vorgesehenen Maßnahmen und Ressourcen realisierbar.

- f. Der Entwicklungsplan umfasst die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Frauenförderung.

(12) Studien und Lehre

- e. Die Fachhochschul-Einrichtung bietet Studiengänge bzw. Lehrgänge zur Weiterbildung an, deren Ausrichtung in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit den Zielen und der Profilbildung der Institution stehen.
- f. Die Fachhochschul-Einrichtung verfügt über definierte Verfahren zur Entwicklung und Einrichtung von Studiengängen.
- g. Die Fachhochschul-Einrichtung stellt adäquate Supportstrukturen zur wissenschaftlichen, fachspezifischen, studienorganisatorischen sowie sozialpsychologischen Beratung ihrer Studierenden sicher.
- h. Für den Prüfbereich „Studien und Lehre“ gelten die Kriterien gemäß § 17 Abs. 1 der vorliegenden Verordnung.

(13) Angewandte Forschung und Entwicklung

- e. Die Fachhochschul-Einrichtung verfügt über ein ihren Zielen und ihrem Profil entsprechendes Forschungs- und Entwicklungskonzept.
- f. Die vorgesehene Forschung und Entwicklung entspricht internationalen methodisch- wissenschaftlichen Standards.
- g. Die Fachhochschul-Einrichtung stellt sicher, dass die Ergebnisse der Forschung und Entwicklung in die Lehre einfließen.
- h. Die Fachhochschul-Einrichtung stellt sicher, dass ein Wissens- bzw. Technologietransfer in Wirtschaft und Gesellschaft stattfindet.
- i. Die vorgesehenen organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen sind ausreichend und geeignet, das Forschungs- und Entwicklungskonzept umzusetzen.

(14) Organisation der Hochschule und ihrer Leistungen

- j. Die antragstellende Institution ist eine juristische Person gemäß § 2 Abs. 1 FHStG.
- k. Die Fachhochschul-Einrichtung hat ihre Organisations- und Entscheidungsstrukturen definiert. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten sowie die Kommunikations- und Entscheidungsprozesse sind festgelegt.
- l. Die Organisations- und Entscheidungsstrukturen gewährleisten die einer Hochschule entsprechende Autonomie des Lehr- und Forschungspersonals.
- m. Es liegt eine öffentlich leicht zugängliche Satzung vor, die/der jedenfalls folgende Regelungen enthält:
 - die Studien- und Prüfungsordnungen,
 - die Wahlordnung für das Kollegium, die Einrichtung allfälliger Arbeitsausschüsse und deren Statuten,
 - Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern,
 - Bestimmungen über Frauenförderung sowie Richtlinien für die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens und über Verleihung von akademischen Ehrungen.

- n. Falls die Fachhochschul-Einrichtung Studiengänge ganz oder überwiegend an einem anderen Ort als dem Hauptstandort bzw. den akkreditierten Standorten durchführen will, gewährleistet sie zusätzlich zur Erfüllung der Kriterien nach § 14 und § 17, dass
- die Verantwortung und die Zuständigkeiten von Stamminstitution und den weiteren Durchführungsorten klar definiert und angemessen sind,
 - Organisation, Management- und Supportstrukturen in jener Qualität gegeben sind, wie sie an den anderen akkreditierten Standorten vorhanden sind,
 - Studiengänge, die an mehreren Orten angeboten werden, eine einheitliche Qualität aufweisen,
 - der Studienbetrieb an einem zusätzlichen Ort nicht zu einem qualitätsmindernden Ressourcenabzug zu Lasten bestehender Durchführungsorte führt,
 - alle Durchführungsorte in das Qualitätsmanagement der Stamminstitution einbezogen sind.
- o. Falls die Fachhochschul-Einrichtung Studiengänge im Ausland durchführen will, gewährleistet sie zusätzlich zur Erfüllung der Kriterien nach § 14 und § 17, dass
- die Durchführung nicht gegen die jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften verstößt,
 - gegebenenfalls bestehende andere Bildungstraditionen und kulturelle Unterschiede in Studium und Lehre, inklusive Prüfungswesen berücksichtigt werden, sofern und soweit dies aus dem Qualitätsverständnis der anbietenden Hochschule nicht zu Qualitätsminderungen führt. Die Berücksichtigung der kulturellen Unterschiede sollte insbesondere im Hinblick auf die Rolle der Studierenden im Lern-Lehr-Prozess sowie in den Prozessen der Qualitätssicherung erfolgen.
- p. Die Fachhochschul-Einrichtung verfügt über ausreichend Lehr- und Forschungspersonal sowie sonstiges Personal.
- q. Ein nach Tätigkeitsbereichen differenziertes Anforderungsprofil für das Lehr- und Forschungspersonal liegt vor. Die Gewichtung von Lehr- und Forschungstätigkeiten ist definiert und stellt die Erfüllung der fachhochschulischen Kernaufgaben sicher.
- r. Die Zusammensetzung des Lehrkörpers entspricht den Anforderungen an eine wissenschaftlich fundierte Berufsausbildung und gewährleistet eine angemessene Betreuung der Studierenden.
- s. Die Einbindung der nebenberuflichen Lehrenden in Lehre und Studienorganisation ist gewährleistet.
- t. Für die Aufnahme des Lehr- und Forschungspersonals existiert ein transparentes, hochschuladäquates und qualitätsgeleitetes Personalauswahlverfahren.
- u. Die Fachhochschul-Einrichtung sieht angemessene Weiterbildungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen vor.

(15) Finanzierung und Ressourcen

- p. Die Fachhochschul-Einrichtung verfügt über einen Finanzierungsplan, der die Sicherung der Finanzierung für mindestens sechs Jahre unter Nachweis der Finanzierungsquellen nachvollziehbar darlegt.
- q. Die Fachhochschul-Einrichtung verfügt über eine ausreichende Raum- und Sachausstattung, um die Anforderungen der Studiengänge bzw. der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten angemessen erfüllen zu können.
- r. Die Verfügungsberechtigung der Fachhochschul-Einrichtung über die Raum- und Sachausstattung ist nachgewiesen.

(16) Nationale und internationale Kooperationen

- d. Die Fachhochschul-Einrichtung verfolgt ihrem Profil entsprechende Kooperationen mit hochschulischen und außerhochschulischen Partnern.
- e. Die Fachhochschul-Einrichtung sieht geeignete Maßnahmen vor, um die Mobilität von Studierenden und Personal zu unterstützen.

(17) Qualitätsmanagementsystem

- c. Die Fachhochschul-Einrichtung verfügt über ein in das strategische Hochschulmanagement eingebundenes Qualitätsmanagementsystem, das die regelmäßige Beurteilung der Qualität der Kernaufgaben sicherstellt und die Weiterentwicklung fördert.
- d. Das Qualitätsmanagementsystem verfügt über definierte Strukturen und Verfahren und stellt die Beteiligung der haupt- und nebenberuflich Lehrenden, Studierenden, externer Expert/inn/en und anderer relevanter Stakeholder sicher. Eine Beschreibung der Eckpunkte des Qualitätsmanagementsystems ist öffentlich leicht zugänglich.
- e. Die Fachhochschul-Einrichtung stellt sicher, dass sie die für die qualitätsvolle Durchführung ihrer Kernaufgaben relevanten Informationen erhebt, analysiert und in qualitätssteigernde Maßnahmen einfließen lässt.

(18) Information

Die Fachhochschul-Einrichtung stellt der Öffentlichkeit leicht zugängliche und korrekte Informationen über ihre Leistungen inklusive der Studienangebote zur Verfügung

§ 15. (1) Für die Verlängerung der institutionellen Akkreditierung gelten die Prüfbereiche gemäß § 13 und die Kriterien für die Beurteilung der Prüfbereiche gemäß § 14.

(2) Die Verlängerung der Akkreditierung kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Mängel festgestellt werden, die voraussichtlich innerhalb einer Frist von bis zu zwei Jahren behebbar sind.

6. Abschnitt

Programmakkreditierung

Prüfbereiche für die Programmakkreditierung

§ 16. Die Prüfbereiche der Programmakkreditierung umfassen jedenfalls:

- (1) Studiengang und Studiengangsmanagement
- (2) Personal
- (3) Qualitätssicherung
- (4) Finanzierung und Infrastruktur
- (5) Angewandte Forschung und Entwicklung
- (6) Nationale und internationale Kooperationen

Kriterien für die Beurteilung der Prüfbereiche

§ 17. Für die Beurteilung der Prüfbereiche für die Programmakkreditierung gelten insbesondere die folgenden Kriterien:

d. Studiengang und Studiengangsmanagement

- (7) Der Studiengang orientiert sich an den Zielsetzungen der Institution und steht in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit deren Entwicklungsplan.
- (8) Der Bedarf an Absolvent/inn/en des Studiengangs durch die Wirtschaft/Gesellschaft ist nachvollziehbar dargestellt und in Bezug auf die geplante Zahl an Absolvent/inn/en gegeben.
- (9) Die studentische Nachfrage (Akzeptanz) für den Studiengang ist nachvollziehbar dargestellt und in Bezug auf die geplante Zahl an Studienplätzen gegeben.
- (10) Die mit der Ausbildung verbundenen beruflichen Tätigkeitsfelder sind klar und realistisch definiert.
- (11) Die Qualifikationsziele des Studiengangs (Lernergebnisse des Studiengangs) sind klar formuliert und entsprechen sowohl den fachlich-wissenschaftlichen als auch den beruflichen Anforderungen sowie den jeweiligen Niveaustufen des Qualifikationsrahmens des Europäischen Hochschulraums.
- (12) Die Studiengangbezeichnung entspricht dem Qualifikationsprofil.
- (13) Der vorgesehene akademische Grad entspricht dem Qualifikationsprofil und den von der AQ Austria gemäß §6 (2) FHStG festgelegten Graden.
- (14) Das „Diploma Supplement“ entspricht den Vorgaben des § 4 Abs. 9 FHStG.
- (15) Die Studierenden sind angemessen an der Gestaltung der Lern-Lehr-Prozesse beteiligt, und eine aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess wird gefördert.
- (16) Inhalt, Aufbau und didaktische Gestaltung des Curriculums und der Module entsprechen den fachlich-wissenschaftlichen und beruflichen

Erfordernissen, sind geeignet, die intendierten Lernergebnisse zu erreichen und berücksichtigen die Anforderungen einer diversifizierten Studierendenschaft.

- (17) Die Anwendung des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) ist nachvollziehbar.
- (18) Das mit dem Studium verbundene Arbeitspensum („workload“) ist so konzipiert, dass die zu erreichenden Qualifikationsziele in der festgelegten Studiendauer erreicht werden können. Die mit dem Studium eines berufsbegleitenden Studiengangs verbundene studentische Arbeitsbelastung („workload“) und die Studienorganisation sind so konzipiert, dass das gesamte Arbeitspensum einschließlich der Berufstätigkeit leistbar ist.
- (19) Eine Prüfungsordnung liegt vor. Die Prüfungsmethoden sind geeignet die Erreichung der definierten Lernergebnisse zu beurteilen. Das Berufspraktikum stellt einen ausbildungsrelevanten Bestandteil des Curriculums von Bachelor- und Diplomstudiengängen dar. Das Anforderungsprofil, die Auswahl, die Betreuung und die Beurteilung des/der Berufspraktikums/a tragen zur Erreichung der Qualifikationsziele des Studiengangs bei.
- (20) Die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang sind klar definiert und tragen dazu bei, die Ausbildungsziele des Studiengangs unter Berücksichtigung der Förderung der Durchlässigkeit des Bildungssystems zu erreichen.
- (21) Die im Rahmen des Aufnahmeverfahrens angewendeten Auswahlkriterien und deren Gewichtung sind nachvollziehbar und gewährleisten eine faire und transparente Auswahl der Bewerber/innen.
- (22) Die Fachhochschul-Einrichtung stellt öffentlich leicht zugänglich Informationen über die allgemeinen Bedingungen für die abzuschließenden Ausbildungsverträge zur Verfügung.
- (23) Den Studierenden stehen adäquate Angebote zur wissenschaftlichen, fachspezifischen, studienorganisatorischen sowie sozialpsychologischen Beratung zur Verfügung.
- (24) Im Falle des Einsatzes von E-Learning, Blended Learning und Distance Learning sind geeignete didaktische, technische, organisatorische und finanzielle Voraussetzungen gegeben, um die Erreichung der Qualifikationsziele des Studiengangs zu gewährleisten.
- (25) Für die Akkreditierung von gemeinsamen Studiengängen gelten zusätzlich folgende Kriterien:
- Die Partnerinstitutionen sind anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtungen.
 - Eine allfällig nach den nationalen Rechtsvorschriften des Landes der Partnerinstitutionen verpflichtende Programmakkreditierung liegt vor oder wird in parallelen bzw. gemeinsamen Akkreditierungsverfahren erworben.
 - Die beteiligten Institutionen haben in einer Kooperationsvereinbarung jedenfalls folgende Punkte geregelt:
 - Studienleistungen, die die Studierenden an den jeweiligen Institutionen zu erbringen haben;
 - Zulassungs- und Auswahlverfahren;

- Festlegung der anzuwendenden Studien- und Prüfungsordnung(en);
- die automatische und vollständige Anerkennung der Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten, die an den beteiligten Institutionen erbracht werden;
- akademischer Grad und Regelung der Art und der Zuständigkeit der Verleihung des akademischen Grades;
- organisatorische Regelungen und administrative Zuständigkeiten.

(26) Im Falle der Akkreditierung von Studiengängen, die ganz oder überwiegend an einem anderen Ort als dem Hauptstandort bzw. den akkreditierten Standorten durchführen werden, gelten zusätzlich die Kriterien nach § 14 (5) e, f.

e. Personal

- r. Das Entwicklungsteam entspricht in der Zusammensetzung und dem Einsatz in der Lehre den gesetzlichen Voraussetzungen und ist im Hinblick auf das Profil des Studiengangs einschlägig wissenschaftlich bzw. berufspraktisch qualifiziert.
- s. Die für die Leitung des Studiengangs vorgesehene Person ist facheinschlägig qualifiziert und übt ihre Tätigkeit hauptberuflich aus.
- t. Für den Studiengang steht ausreichend Lehr- und Forschungspersonal zur Verfügung, das wissenschaftlich bzw. berufspraktisch sowie pädagogisch-didaktisch qualifiziert ist.
- u. Die Zusammensetzung des Lehrkörpers entspricht den Anforderungen an eine wissenschaftlich fundierte Berufsausbildung und gewährleistet eine angemessene Betreuung der Studierenden.

f. Qualitätssicherung

- e. Der Studiengang ist in das Qualitätsmanagementsystem der Institution eingebunden.
 - f. Der Studiengang sieht einen periodischen Prozess der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung vor, der Studium, Studienbedingungen und Studienorganisation berücksichtigt und an dem alle relevanten Gruppen sowie externe Expert/inn/en beteiligt sind.
 - g. Die Studierenden haben in institutionalisierter Weise die Möglichkeit, sich an der Reflexion über das Studium, die Studienbedingungen und die Studienorganisation zu beteiligen.
- g. Finanzierung und Infrastruktur
- d. Die Sicherung der Finanzierung des Studiengangs ist für mindestens fünf Jahre unter Nachweis der Finanzierungsquellen nachvollziehbar dargelegt. Für die Finanzierung auslaufender Studiengänge ist finanzielle Vorsorge getroffen.
 - e. Dem Finanzierungsplan liegt eine Kalkulation mit Ausweis der Kosten pro Studienplatz zugrunde.
 - f. Die für den Studiengang erforderliche Raum- und Sachausstattung ist vorhanden.

- h. Angewandte Forschung und Entwicklung
- c. Die mit dem Studiengang verbundenen Ziele und Perspektiven der angewandten Forschung und Entwicklung sind im Hinblick auf die strategische Ausrichtung der Institution konsistent.
- d. Die Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals sind in anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten eingebunden. Die Verbindung von angewandter Forschung und Entwicklung und Lehre ist gewährleistet.
- e. Die Studierenden werden in dem nach Art des Studiengangs erforderlichen Ausmaß in die Forschungs- und Entwicklungsprojekte eingebunden.
- f. Die (geplanten) organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen sind ausreichend und geeignet, die vorgesehenen Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten umzusetzen.
- i. Nationale und internationale Kooperationen
- e. Für den Studiengang sind entsprechend seinem Profil nationale und internationale Kooperationen mit hochschulischen und außerhochschulischen Partnern vorgesehen.
- f. Die Kooperationen fördern und unterstützen die Weiterentwicklung des Studiengangs und die Mobilität von Studierenden und Personal.

3. TEIL

Inkrafttreten

§ 18. (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

(2) Für zu diesem Zeitpunkt bereits anhängige Verfahren auf Akkreditierung von Studiengängen gilt die FH-Programmakkreditierungsverordnung vom 20. Juni 2013.

Auszug aus dem Jahresbericht der AQ Austria 2016 Seite 13ff Grenzüberschreitendes Angebot von Studiengängen

<https://www.aq.ac.at/de/ueber-uns/dokumente-ueber-uns/AQ-Austria-Jahresbericht-2016.pdf?m=1504094584>

Ein Phänomen, das in vielfachen Ausprägungen Herausforderungen an die Qualitätssicherung stellt, ist das grenzüberschreitende Angebot von Studiengängen. War die Durchführung von Studiengängen österreichischer Hochschulen im Ausland in der Vergangenheit eher ein vereinzelt Phänomen, so deutet sich in diesem Bereich wachsendes Interesse von Hochschulen an, das bereits zu einem leicht zunehmenden Engagement der Hochschulen im Ausland führt. In noch stärkerem Maße wächst das Angebot von Studiengängen ausländischer Hochschulen in Österreich.

Für die AQ Austria führen die derzeit gültigen gesetzlichen Rahmenbedingungen zu sehr unterschiedlichen Aufgaben hinsichtlich grenzüberschreitender Studienangebote und somit auch Erfahrungen mit der Qualitätssicherung dieser Angebote, auch wenn die wesentlichen Kernfragen aus den Perspektiven der „sendenden“ und der „empfangenden“ Hochschulsysteme die gleichen sind. Aus der Perspektive Österreichs als „sendendes“ Hochschulsystem gelten hinsichtlich der externen Qualitätssicherung dieselben Rahmenbedingungen wie für innerhalb von Österreich angebotene Studiengänge. Während öffentlich-rechtliche Universitäten die Einführung von Studiengängen eigenständig regeln können, bedürfen Fachhochschulen und Privatuniversitäten einer Akkreditierung des Studiengangs vor Aufnahme des Studienbetriebs. Zentrale Prinzipien bei der Akkreditierung von im Ausland angebotenen Studiengängen sind dabei zum einen die Sicherstellung, dass das grenzüberschreitende Engagement qualitativ nicht hinter das „heimische“ Angebot zurückfällt, und zum anderen, dass die Qualität des „heimischen“ Angebots nicht durch das grenzüberschreitende Engagement beeinträchtigt wird (etwa durch Ressourcenabzug).

In den Verfahren setzt die AQ Austria diese Prinzipien um, indem, abgesehen von den ohnehin geltenden Akkreditierungsvoraussetzungen für den Studiengang selbst, weitere Kriterien gelten. So müssen Hochschulen für diese Studiengänge nachweisen, dass das Angebot im Ausland nicht zu einem Ressourcenabzug am Heimatstandort führt, dass sie die Studiengänge in ihr eigenes Qualitätsmanagementsystem integrieren und dass das Studienangebot im Ausland die gleiche Qualität aufweist wie im Inland. Zugleich sind Adaptionen am Studiengang möglich, manchmal sogar erforderlich, um den nationalen Bedingungen zu entsprechen. Die AQ Austria unterscheidet zwischen Standort und Durchführungsort einer österreichischen Hochschule im Ausland. Im Falle eines Standorts begründet die gradverleihende österreichische Hochschule eine eigene Niederlassung im Ausland, die sie mit eigenem Personal und Infrastruktur ausstattet. Von einem Durchführungsort wird hingegen gesprochen, wenn die gradverleihende österreichische Hochschule keine Niederlassung begründet, sondern andere Ressourcen nutzt und häufig das Studienangebot in Kooperation mit einer anderen hochschulischen oder nicht-hochschulischen Einrichtung im Ausland durchführt. In

jedem Fall gilt jedoch, dass die akademische Letztverantwortung bei der gradverleihenden Hochschule liegt. Wie diese Verantwortung für die Einhaltung der akademischen Standards und die Qualität des Studiengangs, unabhängig vom Ort der Durchführung, wahrgenommen wird, ist im jeweiligen Akkreditierungsverfahren nachzuweisen.

Besondere Herausforderungen sowohl für die Durchführung des Studienprogramms als auch für das externe Qualitätssicherungsverfahren ergeben sich im Fall einer kooperativen Durchführung mit einem nicht-hochschulischen Kooperationspartner. In diesen Fällen ist die Hochschule in einer besonderen Verantwortung, die Qualität des Studienprogramms und die Qualifikation des Personals nachzuweisen, da die empfangende Institution in der Regel nicht über einen anerkanntswerten Akkreditierungsstatus verfügt. Besonderes Augenmerk ist hierbei auf die Einbindung in das hochschulinterne Qualitätsmanagement zu legen. Nationale Rechtsvorschriften und kulturelle Unterschiede in Studium und Lehre sind – wie in den Kriterien gemäß § 14 Abs 59 festgeschrieben – jedenfalls zu berücksichtigen.

Dies kann sich dahingehend auswirken, dass Adaptionen im exportierten Curriculum notwendig sind. Diese Faktoren sind tendenziell umso relevanter, je weiter entfernt der Studiengang von der gradverleihenden Hochschule angeboten wird. In den Verfahren kann und muss die AQ Austria auf unterschiedliche Weise, nämlich einerseits mittels der Kriterien und andererseits durch die Gestaltung des Verfahrens, auf die verschiedenen Modelle eingehen. Sie gestaltet die Verfahren so, dass in allen Verfahren die Kriterien gleichbehandelt werden, damit sie zu vergleichbaren Bewertungen führen und gleichzeitig aber flexibel genug bleiben, um die Eigenheiten und Spezifika jedes im Ausland durchgeführten Studiengangs abbilden zu können.

Im Jahr 2016 führte die AQ Austria erstmals ein Akkreditierungsverfahren für einen Durchführungsort einer österreichischen Privatuniversität in Kooperation mit einer nicht-hochschulischen Einrichtung im Ausland durch. Die MODUL University Vienna Private University stellte einen Antrag auf Durchführung von vier Studiengängen in Dubai, die in Kooperation mit einer eigens dafür gegründeten Einrichtung angeboten werden sollten. Nachdem alle enthaltenen Studiengänge bereits am Hauptstandort Wien angeboten werden, handelte es sich genau genommen um Anträge auf Abänderung des Akkreditierungsbescheids. Als schwierig erwies sich zunächst die Abgrenzung, ob es sich um einen Standort oder Durchführungsort handelt.

Nach dem Grundsatz, Verfahren müssen „fit for purpose“ sein, wurde im Verfahrensdesign für das Akkreditierungsverfahren auf die besonderen Anforderungen Rücksicht genommen. Das galt für die Zusammenstellung der vierköpfigen Gutachter/innen-Gruppe und die Gestaltung des Vor-Ort-Besuchs in Dubai. Hilfreich war dabei auch die Teilnahme von Vertreter/ innen der lokalen Hochschulbehörde in einer Gesprächsrunde. Die Gutachter/innen konnten so einen Eindruck von den nationalen Anforderungen vor Ort gewinnen, und das gegenseitige Verständnis für die jeweiligen Verfahren und Anforderungen der externen Qualitätssicherung wurde gefördert.

Ergebnisberichte der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria

Alle Ergebnisberichte der akkreditierten, dislozierten Studien(gänge) österreichischer Privatuniversitäten und Fachhochschulen sind auf der Homepage der AQ-Austria unter <https://www.aq.ac.at/de/akkreditierte-hochschulen-studien/> veröffentlicht.

Ergebnisbericht zum Verfahren zur Akkreditierung der Umbenennung des Bakkalaureats- und des Magisterstudiums „Psychotherapiewissenschaften“ in „Psychologie“ (BSc) und „Psychologie clinique et psychothérapie: Psychanalyse, psychopathologie, études psychothérapie interculturelle (MSc)“ der Sigmund Freud Privatuniversität Wien GmbH am Standort Paris

https://www.aq.ac.at/de/akkreditierte-hochschulen-studien/dokumente-entscheidungen-pu/Ergebnisbericht_SFU_Paris_Umb_fin.pdf?m=1459869991

Auf Antrag der Sigmund Freud Privatuniversität Wien GmbH vom 21.01.2015 führte die AQ Austria ein Verfahren zur Akkreditierung der Umbenennung des akkreditierten Bakkalaureatsstudiums „Psychotherapiewissenschaften“ in ein Bachelorstudium „Psychologie“ (BSc) und des akkreditierten Magisterstudiums „Psychotherapiewissenschaften“ in ein Masterstudium „Psychologie clinique et psychothérapie: Psychanalyse, psychopathologie, études psychothérapie interculturelle (MSc)“, der damit verbundenen curricularen Änderungen sowie der Änderung der zu verleihenden akademischen Grade am Standort Paris gemäß Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung 2013 (PU-AkkVO) iVm

§ 2 Privatuniversitätengesetz (PUG) und § 24 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS- QSG) durch. Gemäß § 10 PU-AkkVO veröffentlicht die AQ Austria folgenden Ergebnisbericht:

1 Entscheidung

Das Board der AQ Austria hat in seiner 30. Sitzung vom 05.11.2015 beschlossen, dem Antrag der Sigmund Freud Privatuniversität Wien GmbH auf Umbenennung der akkreditierten Studien am Standort Paris in „Psychologie“ (BSc) und „Psychologie clinique et psychothérapie: Psychanalyse, psychopathologie, études psychothérapie interculturelle (MSc)“, den damit verbundene curriculare Änderungen sowie den Änderungen der zu verleihenden akademischen Grade am Standort Paris vom 21.01.2015 stattzugeben.

2 Kurzinformationen zum Antrag

Information zur antragstellenden Einrichtung Antragstellende Einrichtung Sigmund

Information zur antragstellenden Einrichtung	
Antragstellende Einrichtung	Sigmund Freud Privatuniversität Wien GmbH Kurz: Sigmund Freud Privatuniversität
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Erstakkreditierung	31. August 2005
letzte Reakkreditierung	31. August 2015
Standort/e	Wien, Paris, Linz, Mailand, Berlin, Ljubljana
Anzahl der Studierenden	2013 (WS 2014/2015) ¹
Akkreditierte Studien	12
Informationen zu den betroffenen Studien	
Standort	Paris
Studienangebot am Standort	Bakkalaureatsstudium "Psychotherapiewissenschaft" Magisterstudium „Psychotherapiewissenschaften“
Beantragte Änderungen des Studienangebots/ Studienbezeichnung am Standort	Bachelorstudium „Psychologie“ Masterstudium "Psychologie clinique et psychothérapie: Psychanalyse, psychopathologie, études psychothérapie interculturelle"

3 Antragsgegenstand

Die Sigmund Freud Privatuniversität hat am 21.01.2015 einen Antrag auf Umbenennung des Bakkalaureats- und Magisterstudiums „Psychotherapiewissenschaften“ in „Psychologie“ (BSc) und „Psychologie clinique et psychothérapie: Psychanalyse, psychopathologie, études psychothérapie interculturelle (MSc)“ am Standort Paris eingebracht. Im Zuge der Umbenennung wurden inhaltliche Änderungen von 20 ECTS pro Studium vorgenommen und die zu verleihenden akademischen Grade geändert. Die Sigmund Freud Privatuniversität begründet diesen Änderungsantrag damit, dass sich die Inhalte der Studien der Psychotherapiewissenschaft der Sigmund Freud Privatuniversität in Paris von den Studien der Psychologie in Frankreich inhaltlich kaum unterscheiden würden.

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Erlangung und Führung des Titels Psychotherapeut/in sind klar definiert und gesetzlich geregelt (Décret n° 2010-534 du 20 mai 2010 relatif à l'usage du titre de psychothérapeute). Um in das nationale Register für Psychotherapeut/inn/en in Frankreich aufgenommen zu werden, sind folgende Kriterien zu erfüllen (Artikel 8, Décret n° 2010-534 du 20 mai 2010 relatif à l'usage du titre de psychothérapeute):

- Abschluss eines Studiums der Medizin, der Psychologie oder eines Studiums mit Vertiefungsrichtung Psychologie oder Psychoanalyse (Abschluss mindestens auf Master-Niveau)
- Sofern der erste Punkt erfüllt ist: zusätzlich theoretische Ausbildung in Klinischer Psychopathologie im Ausmaß von mindestens 400h und ein Praktikum von fünf Monaten. Ausgenommen von der genannten Zusatzausbildung ist die Berufsgruppe der Psycholog/inn/en, die davon vollständig befreit ist.

Diese Regelungen legen nahe, dass nach französischem Verständnis eine hohe Deckungsgleichheit zwischen Psychologie und Psychotherapie besteht.

4 Kurzinformationen zum Verfahren

Das Board der AQ Austria hat in seiner 27. Sitzung vom 27./28.05.2015 beschlossen im Rahmen der Begutachtung von einem Vor-Ort-Besuch abzusehen und mittels Ferngutachten die Fragen zu klären:

(1) Sind die Inhalte der geänderten Curricula dazu geeignet, um die intendierten Qualifikationsziele zu erreichen? (§17 (1) lit. b Privaturuniversitäten-Akkreditierungsverordnung 2013)

(2) Stimmen die geplanten Studiengangsbezeichnungen/akademischen Grade mit den Inhalten des geänderten Curriculums überein? (§17 (1) lit. c iVm §17 (1) lit. d Privaturuniversitäten-Akkreditierungsverordnung 2013)

Für diesen spezifischen Prüfauftrag wurde folgender Gutachter bestellt, der über Kenntnisse französischer Studienprogramme in Psychologie (Licence/Master) verfügt und die Besonderheiten der Psycholog/inn/en-Ausbildung in Frankreich berücksichtigen kann.

Name	Institution	Rolle
Dr. Abdel-Halim Boudoukha	Université de Nantes – UFR de Psychologie	Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation

Das Board der AQ Austria entschied in der 30. Sitzung vom 05.11.2015. Die Entscheidung wurde am 26.11.2015 vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft genehmigt. Die Entscheidung ist seit 30.11.2015 rechtskräftig.

5 Zusammenfassung der Ergebnisse und Bewertungen der Gutachten

(1) Die Eignung der Änderungen der Curricula in Hinblick auf die Erreichung der intendierten Qualifikationsziele, bewertet der Gutachter für Modul B-G des geänderten Bachelorcurriculums positiv, für das Modul A jedoch nicht. Modul A („Clinical Psychology“) fokussiere auf die Inhalte und theoretische Entwicklung von psychoanalytischen, systemischen und personenzentrierten psychotherapeutischen Schulen. Es fehlt aus Sicht des Gutachters jedoch an Definitionen über die Klinische

Psychologie in Frankreich und die Geschichte bzw. Entwicklung größerer psychotherapeutischer Schulen wie der kognitiven Verhaltenstherapie.

Bezüglich des Mastercurriculums hält der Gutachter fest, dass Modul A, B, C, E, F und G geeignet sind, um die intendierten Lernergebnisse zu erreichen, Modul D jedoch nicht. Modul D betrifft die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden und beinhaltet drei Lehrveranstaltungen zur Selbsterfahrung, die in psychologischen Studiengängen in Frankreich nicht vorgesehen sind, da eine klare Trennung von Ausbildung und Persönlichkeitsentwicklung herrsche. „Concerning this demarcation, the French deontology code for psychologists is not in favour of personal development provided by higher education settings (...).“ (Review Report, S. 7).

(2) Die Studiengangsbezeichnung und der akademische Grad des Bachelorcurriculums stimmen nach Ansicht des Gutachters mit den Inhalten des geänderten Curriculums überein. Betreffend des Mastercurriculums merkt der Gutachter an, dass nur der akademische Grad mit den Inhalten des geänderten Curriculums übereinstimmt, nicht jedoch die Studiengangsbezeichnung („Clinical Psychology and Psychotherapy: Psychoanalysis, Psychopathology and Studies in Intercultural Psychotherapy“), da das Curriculum auf Psychoanalyse und interkulturelle Psychotherapie fokussiert. „Clinical psychology and psychopathology do not have the same importance in the planned curriculum as psychoanalysis and intercultural psychotherapy, thus clinical psychology and psychopathology should not have the same importance in the planned name as psychoanalysis and intercultural psychotherapy.“ (Review Report S. 8)

Außerdem merkt der Gutachter an, dass die ‚mention‘ („Psychologie clinique et psychothérapie: Psychanalyse, psychopathologie et psychothérapie interculturelle“) ebenso aufgrund oben angeführter Begründung zu ändern ist.

Die Sigmund Freud Privatuniversität geht in ihrer Stellungnahme auf die Empfehlungen bzw. Anregungen des Gutachters ein. Im Bachelorstudium wurde das Modul A inhaltlich überarbeitet. „We will change the contents of the Module A in the Bachelor in favour of courses in clinical psychology and we will include CBT as one of the modalities taught.“ (Stellungnahme, S.1)

Im Masterstudium wurde das Modul D komplett neu gestaltet. „In this point we follow the reviewer by implementing the courses in clinical psychology and on pathology since we would like to keep the applied name for the Master programme at the branch in Paris. Module D in the Masters will be titled “Clinical Psychology & Psychopathology” (and not “Personal Development”). With that the curriculum provides what the title promises, hence a match between title and learning outcome is given. For the changes, see below or in the attached revised curricula.“ (Stellungnahme, S.2)

Für sämtliche Änderungen wurden detaillierte Modulbeschreibungen angefügt.

(1) Der Gutachter wurde aufgrund der inhaltlichen Änderungen der Curricula erneut konsultiert und bewertet die Änderungen als geeignet um die intendierten Lernziele

zu erreichen: "Concerning the Bachelor's degree, the changes and the new contents of A, B, C, D, E, F and G are appropriate to achieve the learning outcomes. The changes in Module A are responding to the criticism of the first report. The new content includes definitions of clinical psychology in France and the field of history and theoretical development of psychotherapy schools has been opened to CBT. All modules have an equivalent learning programme to those usually provided in the Bachelor of Psychology (Licence de Psychologie) by French public universities.

Concerning the Master's degree, the changes and the new contents of Modules A, B, C, D, E, F and G are appropriate to achieve the intended learning outcomes. The content of Module D was not common in psychology study programmes in France and has been renewed. The new content is focusing on clinical psychology and psychopathology (10 ECTS). All modules have an equivalent learning programme to those usually provided in the Master of Psychology (Master de Psychologie) by French public universities.

(2) Auch die Umbenennung des Masters erscheint ihm aufgrund der Änderungen passend. Moreover, the name of the revised Master's degree programme is in line with the new contents of the revised curriculum." (Supplement to the report, S. 3/4)

6 Akkreditierungsentscheidung und Begründung

Das Board der AQ Austria hat in seiner 30. Sitzung vom 05.11.2015 beschlossen, dem Antrag der Sigmund Freud Privatuniversität vom 21.01.2015 auf Umbenennung der akkreditierten Studien in „Psychology“ (BSc) und „Psychologie clinique et psychothérapie: Psychanalyse, psychopathologie et psychothérapie interculturelle“ (MSc) für den Standort in Paris gem § 8 Abs 3 iVm § 23 HS-QSG Abs 4 und Abs 6 stattzugeben, da die Akkreditierungsvoraussetzungen gem. § 17 der Privatuniversitäten- Akkreditierungsverordnung 2015 iVm § 2 PUG und 24 HS-QSG in Verbindung erfüllt sind.

Das Board der AQ Austria stützt seine Entscheidung auf die Antragsunterlagen, die Nachreichungen, die Gutachten sowie die Stellungnahme der Antragstellerin und schließt sich den Einschätzungen des Gutachters an. Die Beurteilungen im Gutachten sind vollständig und nachvollziehbar und berücksichtigen auch die französischen Rechtsvorschriften für die genannten Studien.

7 Anlagen

- Review report, supplement to the report
- Stellungnahme

Summary report on the modification of the administrative decision on accreditation of the location of the study programme of MODUL University Vienna Private University: “Bachelor of Business Administration in Tourism and Hospitality Management”

https://www.aq.ac.at/de/akkreditierte-hochschulen-studien/dokumente-entscheidungen-pu/PU009_SR_modification-of-accreditation_location.pdf?m=1501515954

Upon the application for modification of the administrative decision on accreditation of Modul University Vienna Private University from 28th September 2016, AQ Austria conducted the accreditation procedure of Nanjing as a new location for the study programme “Bachelor of Business Administration in Tourism and Hospitality Management” according to para. 24 Act on Quality Assurance in Higher Education (HS-QSG) in conjunction with para. 2 Private Universities Act (PUG) in conjunction with Decree on Accreditation of Private Universities (PU- AkkVO). In accordance with § 21 HS-QSG AQ Austria publishes the following summary report:

1 Accreditation decision

At its 41st meeting on 28th June 2017 the Board of AQ Austria decides to grant accreditation to the modification of the administrative decision on the accreditation of the study programme “Bachelor of Business Administration in Tourism and Hospitality Management” according to para. 24 Act on Quality Assurance in Higher Education (HS-QSG) section 4 and 5 in conjunction with para. 2 Private Universities Act (PUG) in conjunction with para. 9 section 1 Decree on Accreditation of Private Universities (PU-AkkVO) subject to the following conditions, because the criteria according to para. 17 PU-AkkVO are fulfilled except for criteria

- para. 17 section 2 lit a: A sufficient number of scientific or artistic staff is available for the degree programme, possessing the didactic qualifications necessary for teaching at universities and, in the case of certificate university programmes - if required by its profile - also professional qualifications.
- para. 17 section 4 lit b: The facilities and equipment required for the degree programme are available.
- para. 14 section 5 lit d: The degree programmes offered at the location Nanjing have demonstrably been integrated into MODUL University Vienna Private Universities’ quality management system.

The fulfilment of these conditions must be documented in writing within nine months dated from legal force of the decision and is subject to assessment by AQ Austria. In case of non- fulfilment, the accreditation will be withdrawn according to para. 24 section 9 HS-QSG. The decision was approved by the Federal Minister for Science, Research and Economy on 21st July 2017. The decision entered into legal force on 25th July 2017.

2 Short information on the application for accreditation

Information on the applicant institution	
Applicant institution	MODUL University Vienna Private University
Site/s	Vienna
Legal Status	Limited liability corporation (in German: GmbH)
Initial accreditation	30 th June 2007
Date of last extension of accreditation	1 st January 2015
Number of students	584
Accredited degree programmes	Bachelor of Business Administration in Tourism and Hospitality Management (3) Bachelor of Business Administration in Tourism, Hotel Management and Operations (4) Bachelor of Science in International Management (5) Master of Science in International Tourism Management (6) Master of Science in Sustainable Development, Management and Policy (7) Master of Science in Management (8) Master of Business Administration (certificate university programme) (9) Master of Business Administration in Sustainable Development and Management (certificate university programme) (10) Doctor of Philosophy in Business and
Information on the new location / study programme subject to change	
New location applied for	Nanjing, China
Study programme applied for the	Bachelor of Business Administration in Tourism and

3 Short information on the accreditation procedure

MODUL University Vienna Private University submitted an application for modification of the administrative decision on accreditation (1st January 2015) of the study programme on 28th September 2016 for a new location Nanjing, China. At its 38th meeting on 13th December 2016 the Board of AQ Austria decided on the procedure and the expert panel members and appointed the following experts for the review:

Name	Institution	Role within the expert panel
Prof. Dr. Rupert Holzapfel	Bremen University of Applied Sciences, Germany	Head of the expert panel, expert from academia
Dr. Axel Jockwer	Entrepreneur, Switzerland	Expert with scientific and practical qualification
Annika Hassur	Fudan University, China	Student expert

Furthermore, the board determined to adapt the focus of the review activity according to the demands of the procedure. The expert panel was asked to evaluate and assess the implementation of the study programme at the new location Nanjing according to the criteria pursuing para. 17 PU-AkkVO, including para. 14 sections 5 lit d and lit e but excluding the curricula. The site visit at the location in Nanjing took place on 16th March 2017 and was attended by the expert panel and project coordinator from AQ Austria.

The Board of AQ Austria took the accreditation decision in its 41st meeting on 28th June 2017.

4 Subject matter of the application

Modul University Vienna Private University applied for the modification of the administrative decision on accreditation regarding a new location, Nanjing, for its existing and accredited study programme “Bachelor of Business Administration in Tourism and Hospitality Management”.

In the accreditation application Modul University Vienna Private University states the main intentions of the application for the location Nanjing. The new location shall contribute to the introduction of foreign high-quality education resources and enhance internationalisation in education. Through this cooperation, the institute wishes to get aware of new trends and the latest information on hotel industry with the goal of creating a Chinese model for education of international talents.

5 Grounds for the accreditation decision

The Board of AQ Austria based its decision on the self-documentation and supporting documents submitted by Modul University Vienna Private University, the review report of the expert panel, and the formal statement by Modul University Vienna Private University. Summarising results from the assessments of the expert panel

(1) Have the accountability and responsibilities of the main institution and the other location (Nanjing) been clearly defined and are they adequate? Is Modul University Vienna Private University able to assert the quality of its study programme in Nanjing and exercise its responsibilities? (§ 14 (5) d PU-AkkVO)

In the review report the expert panel states, that “with respect to regular operational and administrative processes, responsibilities and accountabilities have been clearly and adequately defined and assigned appropriately to the respective partner institution in the Application for Accreditation of Study Programme document”. (Review report, p. 8) The evaluation of the study programme as well as quality assurance aspects of its implementation and ongoing delivery remain with Modul University Vienna Private University, where it resides at three levels. The Dean for International Programmes assumes responsibility for the overall coordination of quality assurance, the advisory bodies will be involved in quality assurance strategies and a quality assurance representative will be appointed by the faculty. However the expert panel finds unclarity in important details of the responsibilities and accountabilities of contractual arrangements between the partners, such as the

responsibilities for students' wellbeing and academic progress, if, for example, there were any shortfalls in terms of staffing and or financing of the study programme in Nanjing. The expert panel sums up that a positive match between prescribed guidelines and their application in practice can only be established after the commencement of this collaborative partnership and the procedures should thus be assessed and adapted in a cyclic and iterative evaluation process.

With regards to internal or inherent qualities and formal requirements of the study programme, it is the expert panel members' opinion that Modul University Vienna Private University is able to assert the quality of its study programme in Nanjing and that the assessment criterion has been met. The expert panel also issues a strong recommendation

to develop and implement a risk analysis for the study programme, followed by a crisis management strategy. This should be done by taking into account and integrating evolving expectations and actual experiences of the cooperation on a continuous basis. Secondly the expert panel recommends to clarify the location of the quality assurance representative for the BBA programme between the main institution and the other location.

(2) Are organisation, management, and support structures established in the same quality as they are maintained at the main institution? Are adequate support structures available for students seeking advice on scientific, discipline-specific, study-related organisational or sociopsychological matters? (§ 14 (5) d and § 17 (1) m PU-AkkVO)

The expert panel finds that the Students Service Center (SSC) will assume a customer focused multi-faceted function in collaboration with other campus units. Accompanying students from the time of recruitment and prospective enrolment till graduation day and career opportunities, administrative, academic as well as social and health issues of students are coordinated by academic and non-academic staff at the SSC to foster the well-being and success of students. The services are, in the expert panels' opinion, described and detailed in a sufficient and adequate manner. The expert panel draws also attention to the question of support mechanisms for marginalised and disadvantaged students (barrier free studying infrastructure, financial support mechanisms, etc.).

The expert panel finds that the assessment criterion has been met adequately and sufficiently and gives a recommendation to establish equal organisation and support structures as in the main institution, provide additional support services and facilities for financially disadvantaged, otherwise marginalised minorities and/or physically challenged/disabled students since national legislation and funding permit so.

(3) Is the national legislation at the site in Nanjing observed? Are educational traditions and cultural differences, respected – only if and insofar this would not affect the private university's quality standards? Especially with regard to teaching and

learning, including examinations, the students' role in the teaching and learning process as well as in any quality assurance processes? (§ 14 (5) e PU-AkkVO)

The expert panel finds the legal and cultural differences serve as the basis of discrepancies between the Austrian and the Chinese version of the study programme, its accreditation and its delivery. At the location Nanjing the study programme itself is embedded in the 4-year Chinese Bachelor programme that has already been accredited by the Chinese Ministry of Education. In accordance with Chinese law, a compulsory, preparatory first year of study precedes the actual three year BBA programme of the Modul University Vienna Private University. This first year of study includes subjects and study material that are not part of the original Austrian curriculum. It is therefore the view of the expert panel members that this criterion has been met. The expert panel issues following recommendations - to enhance learning quality, provide students with access to a standard office package. To improve the interactive learning approach, the staff and students shall be encouraged to use presentations in the classes. To make an attempt towards enhancement of the study and living environments.

(4) Staff (§ 17 (2) a-d PU-AkkVO)

By taking a look at the already existing as well as at the future staff, the expert panel found that there is a sufficient number of qualified scientific staff, necessary for the operation of the study programme. At the moment there are 4 full-time internal scientific employees for the study programme: one professor and at the same time Programme Area Director, one assistant professor, one senior lecturer and a lecturer. A big part of the workload lies upon the shoulders of the Programme Area Director of the BBA-Programme while there is no fallback available. The Programme Area Director is responsible for teaching the central courses as well as for a lot of administrative issues and research activities. The expert panel was also not able to get a proper opinion on the didactical skills neither it could find permanent quality assurance strategy when it comes to pedagogics. By taking a look at the CVs of the resident staff the expert panel is convinced of their didactical abilities but asks for a stronger focus on developing pedagogical issues in a long-term perspective.

The expert panel considers this criterion for just partially met. The assessment of the standard leads to following conditions:

(1) To assure continuous teaching and research activities in the study programme, sustainable replacement for the Programme Area Directors' functions should be developed.

(2) To enhance the qualifications of the scientific staff, further education on pedagogical and didactical methods of the academic staff should be institutionalised.

The existing permanent scientific team consists of 1 full-time professor, 1 full-time assistant professor with a doctoral degree, 1 full-time senior lecturer with a doctoral degree and 1 full-time senior lecturer. The permanent scientific staff for the planned study programme is sufficient and the expert panel considers this criterion to be met.

(5) Quality Assurance: Is the study programme offered in Nanjing included in MODUL University Vienna Private University's quality management system? Does the degree programme include a regular quality assurance and enhancement process, taking into account also study conditions and programme organisation and involving all relevant groups, especially students? (§ 14 (5) d and § 17 (3) a-c PU-AkkVO)

The expert panel states that the quality assurance of the study programme offered in Nanjing includes regular evaluation of the courses (Course organisation, course content, didactics) and teaching staff (teaching style, competency etc.) by the students. The programme coordinators plan to follow the same evaluation procedures as in Vienna. The evaluation forms will be analyzed in Pujiang Institute and discussed with the lecturers as well as at the virtual semester conference held commonly with the team of Modul University Vienna Private University every semester. The interviewed students confirmed during the site visit that they regard the evaluations as useful and they feel confident to answer them truthfully and objectively. The expert panel considers the criterion as met. The expert panel provides following recommendations - to enhance the study programmes' evaluation and general quality assurance, the rectorate should involve more staff in quality assurance system. To enhance the quality assurance, the Modul University Vienna Private University has to set up a fixed schedule for its joint semester conferences with details about its content. To enhance the capacity building, the direct and professional exchange between the staff of Modul

University Vienna Private University and Nanjing should be commenced before the autumn semester 2017.

(6) Funding: Is funding ensured and are the funding sources being transparently documented? Does offering the study programme at the additional location Nanjing lead to a lack of resources and, subsequently, a deterioration in quality at existing main site? (§ 14 (5) d and § 17 (4) a PU-AkkVO) The expert panel states that the anticipated collaborative partnership is obviously based on business prerogatives. It is assumed that internal rules on financial clearing and payments as well as funding, are sufficient and adequate.

It is therefore the view of the expert panel that this criterion has been met adequately and sufficiently.

(7) Infrastructure: Are facilities and equipment required for all study programmes available? (§ 17 (4) b PU-AkkVO)

The expert panel states, that the International Hospitality Management and Dietary Culture College in Nanjing is a well-equipped institute with facilities as a training hotel, coffee shop, kitchen and wine tasting laboratory for training purposes. For the expected annual intake of approximately 120 students per year, the facilities are sufficient. Currently the campus library resources in English in the field of tourism and hospitality management are very limited, although acquisition has already started. It is aimed to increase the library volume up to 2000 titles. Several computers in the

library are equipped with VPN to connect to the “home- library” at Modul University Vienna Private University, but this enables students merely to browse through the catalogue. Because of legal reasons students can’t download any eBooks online. The subscription for academic journals as EBSCO, Business Premier, ProQuest have been arranged and will be provided for the students soon. Those sources are considered important to do research on the faculty level and for the preparation of teaching/courses. All in all, the criterion is considered being partially met. The expert panel suggests following conditions:

(1) To ensure the implementation of the programme, the English-speaking class information, registration, as well as the study programme internal communication platform have to be set up latest by the beginning of the second semester of the programme.

(2) To ensure sufficient equipment for the purpose of both self-study and research, the amount of programme related academic literature has to be expanded significantly, in particular literature in English, latest by the beginning of the second semester of the programme.

(3) To facilitate the programme curriculum and the research in Economics (e.g. Macroeconomics, Microeconomics) and Business Administration (e.g. RH Management, Supply Chain Management), the library should provide access to several relevant academic journals in this field of study latest by the beginning of the second semester of the programme. The expert panel provides following recommendations - to improve the general learning environment and increasing the self-study time of the students, the library opening hours and the class-accessibility should be prolonged or aligned with the course schedule. Also, the living situation in the dormitory could be improved, especially considering the construction of the new campus. To assure the interactive teaching style, the classes should be held in classrooms suitable for the class size.

(8) Research and Development (§ 17 (5) a-d PU-AkkVO)

The expert panel states that the scientific staff is interested and involved in research activities with a focus on cultural differences in human resources and organisation as well as in service satisfaction, loyalty, heritage and branding. At this point the expert panel observes a good mixture of nowadays fields of international scientific interest, but does see neither a proper focus nor a proper strategy on future research activities. Of course “bachelor students will not do research independently“ but the Application for Accreditation of Study Programme document stays very vague and does not offer a lot of clear opportunities for students to be involved in research activities.

The expert panel considers this criterion only to be partially met and suggests following conditions:

(1) To ensure the international standard of the research, a detailed research plan and a research agenda should be provided.

(2) To ensure the students' involvement in research projects, the research concept and research map should line out tangible options and scenarios of students' involvement in the planned research activities.

(9) National and international co-operation (§ 17 (6) a-b PU-AkkVO)

The expert panel sees the fundamental idea of this study programme in the inflow of know-how to improve the education of local students. The good international reputation of Modul University Vienna Private University is supposed to help to choose fitting "counterparts" for Nanjing Tech University. Currently the expert panel cannot state any national or international academic cooperation. Instead the main focus is on the cooperation with industry partners for internship placement. There are plans for faculty staff exchange, which could be carried out between Modul School Nanjing and Modul University Vienna Private University or the newly built Modul Campus Dubai. The expert panel considers the criterion as met and provides following recommendations - to ensure the mobility of students, the programme should design, strategise and implement overseas study opportunities for Chinese students. To secure the implementation of the academic exchange for students, the strategy, details and procedures of the exchange at Modul School Nanjing should be written down and implemented as soon as possible. The current students have to have the chance to go on an exchange in their second or third year. To support the mobility of students, the students from Modul School Nanjing should have the option either to complete the mandatory internship abroad or to study one to two semesters abroad or both. To encourage and enable mobility of the students and staff of the Modul School Nanjing, the Modul University Vienna Private University has to examine if Erasmus+ can be applied for and search for additional funding options. To enable the mobility of the staff of the Modul School Nanjing, the organisation of the faculty exchange has to be conceptualised and in line with student exchange.

(10) Is the study programme offered in Vienna (main institution) and the location Nanjing of uniform quality? (§ 14 (5) d PU-AkkVO)

The main issue with the uniform quality according to the expert panel, given all the circumstances of the to-be-implemented study programme, is the question of students' qualifications and prerequisites before they enter the programme, finally and not in the preliminary admission form. The expert panel was not convinced or satisfied that the study programmes offered in Vienna and Nanjing are of uniform quality. While there is a process in place that governs the assessment and improvement of Chinese students' English language skills, the outcome appears to allow students with insufficient knowledge of the English language to continue studying in this programme. Such a lenient interpretation of language requirements does not appear to be in the best interest of either party. Neither students and lecturers nor the programme as such or the institutions involved for that matter will benefit from 'dragging' students along who lack the competence to study in English. It is therefore the view of the expert panel members that this criterion has been partially met, with the following condition:

(1) To ensure the uniform quality of the study programme, the English language requirements for application and enrolment have to be revised and reassessed and set to the level of B1.1 in accordance with the Common European Framework of Reference for Languages: Learning, teaching, assessment (CEFR). Finally, in the summary of the review report the expert panel comes to the conclusion that the partnership between NJPJI and Modul University Vienna Private University is a well-planned and organised collaborative effort, which by all means should be beneficial for all business partners as well as for students and therefore recommends the Board of AQ Austria to accredit the Nanjing Tech University Pujiang Institute as a new location for the study programme. Summarising results from the formal statement by the applicant institution Modul University Vienna Private University submitted a statement to the review report and expressed gratitude for the overall positive assessment by the expert panel and replies to the proposed conditions and recommendations issued by the expert panel. In some extent Modul University Vienna Private University accomplishes to clear issues and doubts expressed by the expert panel in the review report. The reactions and planned as well as already implemented adaptations due to the proposed conditions by the expert panel by Modul University Vienna Private University are listed below:

The expert panel proposed -

1. To assure continuous teaching and research activities in the study programme, sustainable replacement for the Programme Area Directors' functions should be developed. In the statement Modul University Vienna Private University replies with a proposal for the development of the functions and replacement for the Programme Area Director. Firstly the Modul University Vienna Private University states that in the case of a short-term unavailability, the function of the Programme Area Director will be covered "by a professor from NTUPJI or somebody from the MU academic staff" (Statement, p.2). In case of a permanent dropout an international job call will be issued. Additionally to support the faculty development the Modul University Vienna Private University plans to fill in the position of an Associate Professor one year earlier than planned, by 9/2020.

2. To enhance the qualifications of the scientific staff, further education on pedagogical and didactical methods of the academic staff should be institutionalised. Modul University Vienna Private University states, that similar practice to Vienna will be installed also in Nanjing, as there already are scheduled faculty trainings and workshops, which take place at least once per semester. Modul University Vienna Private University lists a number of scheduled lectures and an action plan, which both verify an already existing institutional tradition of internal staff education on different relevant topics.

3. To ensure the implementation of the programme, the English-speaking class information, registration, as well the study programme's internal communication platform have to be set up latest by the beginning of the second semester of the programme.

Modul University Vienna Private University replied in its statement, that such a website is already under construction and will be running by June 2017.

4. To ensure sufficient equipment for the purpose of both self-study and research, the amount of programme related academic literature has to be expanded significantly, in particular literature in English, latest by the beginning of the second semester of the programme.

Modul University Vienna Private University replies with following development plan for the acquisition of the books for the library in Nanjing: "With 87 books the stock of books went beyond this minimum for teaching purposes. By the end of 2017 the holdings will comprise 220 books and will further increase to 370 by the end of 2018, [...] By the end of 2020 the library will hold about 600 different titles." (Statement, p.3) Additionally Modul University Vienna Private University names the library of the campus and the Nanjing Tech University as the source of academic literature for the prospective study programme.

5. To facilitate the programme curriculum and the research in Economics (e.g. Macroeconomics, Microeconomics) and Business Administration (e.g. RH Management, Supply Chain Management), the library should provide access to several relevant academic journals in this field of study latest by the beginning of the second semester of the programme.

Modul University Vienna Private University refers in the statement to the already purchased EBSCO-BSP bundle of full-text journals and magazines and the plan to extend the subscriptions to Cornell Hospitality Quarterly, Journal of Travel Research, Tourism Economics. MODUL University Vienna Private University already has a running trial subscription and plans to purchase two journal titles in June 2017. However the conditions concerning library equipment and other digital and analog resources necessary for teaching and research should be handled uniform and the accessibility of the planned resources to the students has to be examined thoroughly, because at the moment it does not seem like the equipment is adequate for academic teaching and research of the faculty and for the implementation of the research plan.

6. To ensure the international standard of the research, a detailed research plan and a research agenda should be provided. In its statement the Modul University Vienna Private University propounds its comprehensive "5 years 'research plan for MODUL School Nanjing (2018-2022)". This research plan focuses on the details of the instruments in addition to the strategic goals outlined in the accreditation documents and is divided into "short-term objectives (1-3 years)" and "medium-term objectives (4-5 years)". Some of the stated instruments for the implementation of the research plan are to enter strategic partnerships with tourism investors and national and international hotel groups, airports and airlines; to establish research cooperations with leading national universities; research cooperations in Asia; individual international research cooperations; to establish cooperations with tourism

(research) institutions and networks; to build a knowledge base about grant opportunities as well as to raise research funds.

7. To ensure the students' involvement in research projects, the research concept and research map should line out tangible options and scenarios of students' involvement in the planned research activities. Modul University Vienna Private University states that the planned bachelor study programme will offer a number of interfaces, which are suitable for involving students to research activities such as courses with applied research training experiences. Additionally Modul University Vienna Private University states that "the bachelor students get exposed to applied and grounded research ideas and projects through the above mentioned interfaces. This can be done top-down or bottom-up: i.e. either through research activities of faculty members, which are already ongoing or research ideas and projects triggered by and evolving from course projects, from internships or bachelor thesis projects." (Statement, p.11)

8. To ensure the uniform quality of the study programme, the English language requirements for application and enrolment have to be revised and reassessed and set to the level of B1.1 in accordance with the Common European Framework of Reference for Languages: Learning, teaching, assessment (CEFR).

The Modul University Vienna Private University states that The Study Regulations set the requirements for admission to the 3 years' BBA programme in Tourism and Hospitality Management at a minimum proficiency level of B2 according to the Common European Framework of Reference for Languages. The only difference compared to the Study Regulations in Vienna is that students in Nanjing have one year time to show this evidence during which they can already start with the first and second semester courses of the BBA programme. If students ultimately do not achieve the B2 (IELTS1: 6.0) level they can change to the parallel Chinese bachelor programme. Furthermore, Modul University Vienna Private University appreciated the formulated recommendations of the review report and listed already taken or planned actions on how to fulfil the suggestions.

1 International English Language Testing System

Reasoning for the decision of the Board of AQ Austria

The expert panel recommends the Board of AQ Austria to grant accreditation under eight conditions. In her statement Modul University Vienna Private University addresses all conditions raised by the expert panel. After the consideration of the statement of the Modul University Vienna Private University the accreditation could be outspoken under the following remaining four conditions:

- (1) To assure continuous teaching and research activities in the study programme, sustainable replacement for the Programme Area Directors' functions should be developed.
- (2) To ensure sufficient equipment for the purpose of both self-study and research, the amount of programme related academic literature has to be

expanded significantly, in particular literature in English, latest by the beginning of the second semester of the programme.

- (3) To facilitate the programme curriculum and the research in Economics (e.g. Macroeconomics, Microeconomics) and Business Administration (e.g. RH Management, Supply Chain Management), the library should provide access to several relevant academic journals in this field of study latest by the beginning of the second semester of the programme.
- (4) To ensure the uniform quality of the study programme, the English language requirements for application and enrolment have to be revised and reassessed and set to the level of B1.1 in accordance with the Common European Framework of Reference for Languages: Learning, teaching, assessment (CEFR).

The Board of AQ Austria amended two of the above mentioned conditions.

The Board of AQ Austria followed the proposed condition (1) on the functions of the Programme Area Director. The proposed amendment of the condition focuses on establishing sustainable support structure of the functions of the Programme Area Director currently and not just focusing on scenarios of possible replacement.

The Board of AQ Austria rephrases the following condition:

Into:

- To assure continuous teaching and research activities in the study programme, sustainable replacement for the Programme Area Directors' functions should be developed.
- To assure continuous teaching and research activities in the study programme, sustainable support structure for the Programme Area Directors' functions should be developed.

The Board of AQ Austria followed the proposed condition (4) on the proficiency of the English language, but reformulates that. The level of English proficiency in the expert panels' proposed condition should be corrected to B.2, as mentioned in the statement of the Modul University Vienna Private University. This condition not just addresses the level of proficiency of the English language but also points out the need to set this level as the entry level to the BBA programme and to eliminate the "conditional admission" to the BBA programme.

The Board of AQ Austria rephrases the following condition:

Info:

- To ensure the uniform quality of the study programme, the English language requirements for application and enrolment have to be revised and reassessed and set to the level of B1.1 in accordance with the Common European Framework of Reference for Languages: Learning, teaching, assessment (CEFR).

- To ensure the uniform quality of the study programme, the English language requirements for application and enrolment have to be revised and reassessed and set to the level of B2 in accordance with the Common European Framework of Reference for Languages: Learning, teaching, assessment (CEFR) without an option of a conditional admission to the study programme.

Finally, the Board of AQ Austria decided to grant accreditation to the study programme “Bachelor of Business Administration in Tourism and Hospitality Management” subject to 4 conditions:

- (1) To assure continuous teaching and research activities in the study programme, sustainable support structure for the Programme Area Directors’ functions should be developed.
- (2) To ensure sufficient equipment for the purpose of both self-study and research, the amount of programme related academic literature has to be expanded significantly, in particular literature in English, latest by the beginning of the second semester of the programme.
- (3) To facilitate the programme curriculum and the research in Economics (e.g. Macroeconomics, Microeconomics) and Business Administration (e.g. RH Management, Supply Chain Management), the library should provide access to several relevant academic journals in this field of study latest by the beginning of the second semester of the programme.
- (4) To ensure the uniform quality of the study programme, the English language requirements for application and enrolment have to be revised and reassessed and set to the level of B2 in accordance with the Common European Framework of Reference for Languages: Learning, teaching, assessment (CEFR) without an option of a conditional admission to the study programme.

6 Annex

- Review report of the expert panel, 12th May 2017
- Formal Statement by MODUL University Vienna Private University, 29th May 2017

Ergebnisbericht zum Verfahren zur Änderung des Akkreditierungsbescheides durch Hinzufügung eines neuen Standorts der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität in Nürnberg

https://www.aq.ac.at/de/aktuelles/dokumente-aktuelles/PMU-Nuernberg_Ergebnisbericht.pdf?m=1446129006

Auf Antrag der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität vom 1. März 2013 führte die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung (AQ Austria) gemäß § 25 Abs. 4 HS-QSG ein Verfahren zur Änderung des Akkreditierungsbescheides durch Hinzufügung eines neuen Standortes in Nürnberg durch. Gemäß § 21 HS-QSG veröffentlicht die AQ Austria folgenden Ergebnisbericht:

1 Kurzinformationen zum Antrag

Informationen zur antragstellenden Privatuniversität	
Antragstellende Einrichtung	Paracelsus Medizinische Privatuniversität (PMU)
Standort der Privatuniversität	Salzburg
Informationen zum beantragten neuen Standort	
beantragter Standort	Nürnberg
beantragtes Studienangebot am neuen Standort	Diplomstudium „Humanmedizin“

2 Kurzinformation zum Verfahren

Die Paracelsus Medizinische Privatuniversität (PMU) beantragte am 1. März 2013 die Änderung des Akkreditierungsbescheides vom 19. Oktober 2007 durch Hinzufügung des Standorts Nürnberg. In der Sitzung vom 10. April 2013 bestellte das Board der AQ Austria folgende Gutachter/innen für die Begutachtung des Antrags:

Name	Institution	Funktion
Prof. Dr. med. Harald Klüter	Universität Heidelberg	Wissenschaftlicher Gutachter
Prof. Dr. med. Brigitte Volk-Zeiher	Universität Freiburg	Wissenschaftliche Gutachterin
Mathis Gittinger	Universität Duisburg-Essen	Studentischer Gutachter

Am 29. August 2013 fand ein Vor-Ort-Besuch der Gutachter/innen und der Vertreter/innen der AQ Austria bei der antragstellenden Institution in Nürnberg statt. Das Board der AQ Austria entschied über den Antrag in der Sitzung vom 28. Jänner 2014. Die Entscheidung wurde am 17. Februar 2014 vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft genehmigt. Die Entscheidung ist seit 17. Februar 2014 rechtskräftig.

3 Antragsgegenstand

Mit dem vorliegenden Antrag soll ein neuer Standort der PMU in Nürnberg/Deutschland eingerichtet werden, an dem ab August 2014 das akkreditierte Diplomstudium „Humanmedizin“ durchgeführt werden soll.

Die Paracelsus Medizinische Privatuniversität Salzburg – Privatstiftung als Rechtsträgerin der PMU und das Klinikum Nürnberg haben diesbezüglich einen Vorvertrag über den Abschluss eines Kooperationsvertrags zur Gründung und zum Betrieb eines Standortes der PMU auf dem Gelände des Klinikums Nürnberg (Campus Nürnberg) geschlossen. Dieser Standort der PMU soll als „Paracelsus Medizinische Privatuniversität Nürnberg“ (PMU Nürnberg) bezeichnet werden. Das Klinikum Nürnberg hat für die Durchführung der Kooperation eine 100%-ige Tochtergesellschaft, die „Klinikum Nürnberg Medical School GmbH“ (Medical School), gegründet, die die Kooperationsvereinbarung als Vertragspartnerin der PMU abschließen wird. Am neu zu gründenden Standort Nürnberg soll nur das durch den Österreichischen Akkreditierungsrat im Jahr 2002 akkreditierte und im Jahr 2007 reakkreditierte Diplomstudium der Humanmedizin der PMU Salzburg unter unveränderter Beibehaltung des akkreditierten Curriculums angeboten werden.

Der akademische Grad des Diplomstudiums lautet – entsprechend der österreichischen Rechtslage – „Doktor der gesamten Heilkunde“ beziehungsweise „Doctor medicinae universae“ (Dr. med. univ.). Das Studium ist als zehensemestriges Vollzeitstudium mit 360 ECTS konzipiert. Laut Gutachterauftrag sollten die Gutachterin und die Gutachter die organisatorischen, personellen und infrastrukturellen Voraussetzungen für die Durchführung des akkreditierten Studiums der Humanmedizin am geplanten Standort Nürnberg prüfen und dabei insbesondere auf die Kriterien für dislozierte Standorte von Privatuniversitäten gemäß § 15 Abs. 1 Z 3 lit d Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung eingehen. Da das bereits akkreditierte Curriculum für das Diplomstudium „Humanmedizin“ der PMU unverändert zur Anwendung kommen soll, war dieses nicht Gegenstand der Begutachtung. Insbesondere war es nicht Auftrag der Gutachter die Vergleichbarkeit des Studiums mit dem Medizinstudium in Deutschland festzustellen.

4 Akkreditierungsentscheidung und Begründung

Das Board der AQ Austria hat in seiner Sitzung vom 28. Jänner 2014 gemäß § 25 Abs. 4 HS- QSG beschlossen, dem Antrag der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität vom 1. März 2013 auf Änderung des Akkreditierungsbescheides durch Hinzufügung des neuen Standorts Nürnberg stattzugeben.

Das Board der AQ Austria stützt seine Entscheidung auf die Antragsunterlagen, die Gutachten sowie die Stellungnahme der Antragstellerin und hat auf dieser Grundlage erwogen:

Ausgehend von der europarechtlich gewährleisteten Niederlassungsfreiheit sieht das Bayerische Hochschulgesetz ein eigenes Feststellungsverfahren für Niederlassungen von Hochschulen mit Sitz in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union in Bayern vor (Art. 86 Abs. 1 BayHSchG).

Die PMU hat einen entsprechenden Antrag auf Feststellung der Berechtigung zur Durchführung von Studiengängen und Abnahme von Hochschulprüfungen in Bayern an das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst gestellt. Der Antrag liegt der AQ Austria vor.

Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst überprüfte im Rahmen des Feststellungsverfahrens die staatliche Anerkennung der PMU in Österreich sowie die Frage, ob die Durchführung des Studiums und die Abnahme von Hochschulprüfungen am geplanten Standort in Nürnberg unter der Gesamtverantwortung der PMU erfolgen werde und akademische Grade nach österreichischem Recht verliehen werden. Alle Punkte sind im vorliegenden Fall gegeben. Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst teilte in einem Schreiben vom 22. Oktober 2013 mit, „dass – für den Fall, dass der Diplomstudiengang „Humanmedizin“ für den Standort Nürnberg positiv akkreditiert wird – die Voraussetzungen im Übrigen für eine Feststellung gem. Art. 86 BayHSchG vorliegen“. Bei dem zur Entscheidung vorliegenden Sachverhalt kommen zwei Umstände zusammen, von denen jeder für sich besondere Anforderungen in konzeptioneller und organisatorischer

Hinsicht an die antragstellende Privatuniversität stellt: Dies ist zum einen die Gründung bzw. der Betrieb eines dislozierten Standorts, zum anderen die – bei medizinischen Universitäten aufgrund der notwendigen Verbindung von Forschung und Lehre mit dem klinischen Betrieb unumgängliche – Kooperation mit einem außeruniversitären Partner, einer Klinik. (Dies gälte nur dann nicht, wenn die Privatuniversität selbst über eine Klinik in der erforderlichen Größenordnung verfügte). Neu an dieser Konstellation ist für die PMU allerdings nur der erste Aspekt, also der dislozierte Standort. Die Kooperation mit einer öffentlich-rechtlichen Klinik auf Basis eines Kooperationsvertrags mit dem Krankenanstaltenbetreiber ist hingegen ein in Salzburg seit zehn Jahren praktiziertes Modell, das bereits zweimal im Zuge von institutionellen Akkreditierungsverfahren geprüft und akzeptiert wurde.

Dieses Kooperationsmodell der PMU mit den Salzburger Landeskliniken diene für die Kooperation mit dem Klinikum Nürnberg als Vorbild. Kooperationsvertrag und Organisationsstrukturen wurden jenen in Salzburg nachgebildet. Auch die Abdeckung der Lehre in den naturwissenschaftlichen Grundlagenfächern durch einen hochschulischen Partner ist an beiden Standorten gleichermaßen vorgesehen (in Salzburg: NAWI-Fakultät der Universität Salzburg, in Nürnberg: Georg-Simon-Ohm-Hochschule). Zwei von drei Gutachtern beurteilen den vorliegenden Antrag kritisch.

Die Kritik der Gutachter Klüter und Volk-Zeiger an diesem Modell wendet sich allerdings nicht gegen den dislozierten Standort, sondern gegen die Kooperation mit dem Klinikum Nürnberg in der vorliegenden Form. Diesbezüglich bestehen bei den Gutachtern Bedenken, dass damit hochschulrechtliche Befugnisse auf einen nicht universitären Rechtsträger übertragen würden und die institutionalisierten Einflussmöglichkeiten der PMU auf die Qualität des Studienbetriebs und der Forschung nicht ausreichend gewährleistet seien. Gittinger kommt zu einer positiven

Gesamtbewertung und hält zusammenfassend fest „dass die Standortgründung der PMU Nürnberg zum derzeitigen Planungsstand (...) grundsätzlich durchführbar ist, auch wenn große Herausforderungen in der Aufstellung des insbesondere wissenschaftlichen Stammpersonals, der Fokussierung der bisher am Klinikum Nürnberg bestehenden Valenzen auf die PMU, sowie in der Koordinierung der beiden Studienstandorte bestehen. Das Klinikum Nürnberg und die PMU Salzburg haben gemeinsam das Potential die PMU Nürnberg zu verwirklichen“ (Gittinger, Gutachten S. 7).

Die PMU tritt in ihrer umfassenden Stellungnahme den Bedenken der Gutachter entgegen, indem sie auf die Kritikpunkte der Gutachter eingeht und dabei auf aus ihrer Sicht falsche Annahmen und Bezüge der Gutachter hinweist. Insgesamt beurteilen die Gutachter zwar die „faktischen“ Voraussetzungen für den Studienbetrieb in Nürnberg (Personalausstattung, Qualifikation des Personals, Voraussetzungen für Forschung, nationale und internationale Vernetzung, Raum- und Sachausstattung, Finanzierung) in einem Ausmaß positiv, dass aus Sicht der AQ Austria daraus kein Akkreditierungshindernis entsteht. Die Gutachter machen jedoch Zweifel geltend, inwieweit diese Rahmenbedingungen in Nürnberg der PMU zurechenbar und von dieser beeinflussbar sind. Hier zeigt sich allerdings, dass die Gutachter bei ihrer Beurteilung von einer falschen Grundannahme ausgehen, indem sie die organisationsrechtliche und die dienstrechtliche Zugehörigkeit der akademischen Funktionsträger und des Lehr- und Forschungspersonals nicht unterscheiden und den Kooperationsvertrag als die rechtliche Grundlage für die Zurechenbarkeit des Studienbetriebs in Nürnberg an die PMU, aber auch als

Grundlage für die Gestalt- und Beeinflussbarkeit durch die PMU nicht ausreichend berücksichtigen. Wie die PMU in ihrer Stellungnahme richtigerweise ausführt, ist die Dualität der Funktionen des Lehr- und Forschungspersonals seit der Erstakkreditierung der PMU im Jahr 2002 Bestandteil der akkreditierten Strukturen und gelebte, wie bewährte Realität. Auch in Salzburg werden universitäre Funktionen und Aufgaben in Lehre und Forschung von Personen wahrgenommen, die zugleich Dienstnehmer/innen der Salzburger Landeskliniken oder der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg sind.

Analog sind auch alle Organe der PMU Nürnberg – ungeachtet ihrer dienstrechtlichen Zugehörigkeit der handelnden Personen – als Organe der PMU anzusehen. Sie unterstehen in allen Belangen der Lehre und Forschung dem Rektor der PMU und sind ebenso wie das Personal in Salzburg an alle universitätsrechtlichen Regelungen (Satzung, Studien- und Prüfungsordnung, Habilitations- und Berufsordnung etc.) gebunden.

Die Frage des ausreichenden Bestands an Stammpersonal und der angemessenen Relation zwischen internen und externen Lehrpersonal ist vor diesem Hintergrund eindeutig positiv zu beantworten. An der Qualifikation des für die Lehre zur Verfügung stehenden Personals des Klinikums Nürnberg haben die Gutachter keine Zweifel.

Die Kritik, die PMU verfüge am Standort Nürnberg weder über Räumlichkeiten für Forschung und Lehre noch über eigenes Stammpersonal, da beides dem Klinikum Nürnberg beziehungsweise der Medical School zuzurechnen sei, scheint daher nicht gerechtfertigt. Die Zurechenbarkeit zur PMU ist durch den Kooperationsvertrag gegeben. Im Übrigen stehen auch die Universitätskliniken öffentlicher medizinischer Universitäten im Eigentum des Krankenanstaltenträgers, und beruht die Erfüllung der Lehr- und Forschungsaufgaben im klinischen Bereich auf dem Zusammenwirken mit öffentlichen Krankenanstalten (vgl. § 29 UG 2002). Aus dem Kooperationsvertrags (in Verbindung mit dem neuen Statut der PMU) geht eindeutig hervor, dass

- die PMU Nürnberg in die universitäre Struktur der PMU eingebettet ist,
- die Entscheidungs- und Verantwortungszusammenhänge klar definiert sind,
- die Letztverantwortung für alle akademischen Belange bei der Rektorin/beim Rektor der PMU liegt,
- durch die kompetenzmäßige Zuordnung wesentlicher akademischer Prozesse (Habilitationen, Berufungen, Curricularentwicklung, Qualitätssicherung etc.) zu zentralen, für beide Standorte zuständige Organe (Rektor/in, Dekane, Fachbereichsleiter/in, Curriculums- und Prüfungsordnungskommissionen etc.) diese Prozesse im Einflussbereich der PMU liegen,
- die Unterstellung aller am Standort Nürnberg einzurichtender Organe (Vizekanzler/in, Studiengangsführung etc.) – ungeachtet der dienstrechtlichen Zugehörigkeit der Personen – unter die Verantwortung der übergeordneten Organe der PMU gegeben ist,
- das Lehr- und Forschungspersonal in Angelegenheiten der Lehre und Forschung nur den universitären Organen und nicht dem Klinikum untersteht,
- die Geltung sämtlicher für Studium- und Lehre relevanten Regelungen der PMU auch für den Studienbetrieb in Nürnberg festgelegt ist,
- die Einbeziehung in das Qualitätsmanagement der PMU sichergestellt ist und
- mit dem Beirat ein beiden Standorten übergeordnetes Beratungs-, Schlichtungs- und Kontrollorgan geschaffen wurde. Da demnach die Akkreditierungsvoraussetzungen für dislozierte Standorte gemäß § 15 Abs. 3 lit. d Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung 2012 sowie auch die allgemeinen Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß § 2 PUG und § 24 Abs. 4 HS-QSG erfüllt sind, hat das Board der AQ Austria beschlossen, dem Antrag der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität (PMU) auf Änderung des Akkreditierungsbescheides durch Hinzufügung des neuen Standorts Nürnberg für die Durchführung des Diplomstudiengangs „Humanmedizin“ stattzugeben.

Ergebnisbericht zum Verfahren zur Akkreditierung der Änderung des Bachelorstudiengangs „Tourism and Leisure Management“ der IMC Fachhochschule Krets am Standort Sanya (China)

https://www.aq.ac.at/de/akkreditierte-hochschulen-studien/dokumente-entscheidungen-fh/IMC-FH-Krets_AeA0311_TLM_Sanya_Ergebnisbericht.pdf?m=1446130505

Auf Antrag der IMC Fachhochschule Krets GmbH vom 06.02.2014 führte die AQ Austria ein Verfahren zur Akkreditierung der Änderung des Bachelorstudiengangs „Tourism and Leisure Management“ (0311) gemäß § 8 Abs 1 FHStG idgF und § 23 HS-QSG idgF iVm § 16 Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung idgF durch. Gemäß § 21 HS-QSG veröffentlicht die AQ Austria folgenden Ergebnisbericht:

1 Kurzinformationen zum Akkreditierungsantrag

Informationen zur antragstellenden FH-Einrichtung	
Antragstellende Einrichtung	IMC Fachhochschule Krets GmbH
Standort der FH-Einrichtung	Krets a. d. Donau
Informationen zum bestehenden Studiengang	
Studiengangsbezeichnung	Tourism and Leisure Management
Studiengangsart	Bachelorstudiengang
Regelstudierendauer	6 Semester
ECTS	180

2 Kurzinformation zum Verfahren

Die Fachhochschule IMC FH Krets GmbH beantragte am 06.02.2014 die Akkreditierung der Änderung des Studienganges „Tourism and Leisure Management“, am Standort Sanya (China). Am 27.05.2014 bestellte das Board der AQ Austria folgende Gutachter/innen für die Begutachtung des Antrags:

Name	Institution	Rolle
Prof. ⁱⁿ Dr. ⁱⁿ Doris Fischer	Universität Würzburg	Gutachterin mit wissenschaftlicher Qualifikation und Vorsitzende
Prof. Dr. Wolfgang Georg Arlt	FH Westküste	Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation
Julia Conrad	Universität Tübingen	Studentische Gutachterin

Am 17.07.2014 fand ein Vor-Ort-Besuch der Gutachter/innen und der Vertreter/innen der AQ Austria in den Räumlichkeiten der Fachhochschule in Krets statt. Das Board der AQ Austria entschied in der Sitzung vom 15.09.2014. Die Entscheidung wurde am 01.10.2014 vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft genehmigt. Die Entscheidung ist seit 03.10.2014 rechtskräftig.

3 Antragsgegenstand

Beantragt wurde die Genehmigung der Durchführung des FH-Bachelorstudiengangs „Tourism and Leisure Management“, StgKz 0311 der FH Krems an der Qiongzhou University in Sanya (Hainan, China). Der vorgelegte Änderungsantrag stellt einen Ergänzungsantrag zum bestehenden FH- Bachelorstudiengang „Tourism and Leisure Management“ der FH Krems dar, der seit 2005/06 am Standort Krems akkreditiert ist und durchgeführt wird. Ergänzungsanträge des genannten FH-Bachelorstudiengangs für die Durchführung in Baku und in Belgrad wurden mit Adaptierungen vom Fachhochschulrat im August 2012 bescheidmässig genehmigt. Die Durchführung in Hanoi wurde durch die AQ Austria mit Beschluss in der Boardsitzung vom 21.03.2014 genehmigt. Ebenso wie für diese drei genannten disloziert durchgeführten FH- Studiengänge ist auch für den vorliegenden Studiengang keine Bundesfinanzierung vorgesehen.

4 Zusammenfassung der Bewertungen der Gutachter- innen und Gutachter

„In der Zusammenschau aller erlangten Informationen kommen die Gutachter/innen zu einer positiven Empfehlung. Der Studiengang „Tourism and Leisure Management“, wie er in Sanya eingeführt werden soll und der Kooperation zwischen der FH Krems und der Hochschule Qiongzhou dient, verspricht ein Erfolg im Sinne Ausbildung dringend benötigter Fachkräfte und damit auch der „employability“ der zukünftigen Absolvent/inn/en zu werden. Zugleich erscheint es den Gutachter/inne/n, dass die Voraussetzungen gegeben sind, dass dieser Studiengang in der gleichen Qualität wie am Standort Krems durchgeführt werden kann. Die Gutachter/innen haben zu einzelnen Punkten Empfehlungen und Anregungen ausgesprochen, welche Fragen in der weiteren Kooperation geklärt werden sollten und wo weiteres Verbesserungspotenzial bestehen könnte. Wir bewerten diese Punkte allerdings nicht als so gravierend, dass sie einer positiven Akkreditierung im Wege stünden. Im Gegenteil, die Gutachter/innen waren nach den Gesprächen während des Vor-Ort-Termins beeindruckt von der Professionalität, fast „Routine“, mit der durch die FH Krems dieser und auch andere internationale Studiengänge aufgestellt werden. Sehr positiv war außerdem die offenbare Intensität in der Zusammenarbeit mit dem chinesischen Partner. In diesem Sinne befürworten wir den Antrag und wünschen den Kollegen und Kolleginnen in Krems und in Sanya viel Erfolg für die weitere Kooperation!“

5 Akkreditierungsentscheidung und Begründung

Das Board der AQ Austria hat in seiner Sitzung vom 15.09.2014 beschlossen, dem Antrag der IMC FH Krems GmbH vom 06.02.2014 auf Akkreditierung der Änderung des Studiengangs „Tourism and Leisure Management“ (0311) stattzugeben. Das Board der AQ Austria stützte seine Entscheidung auf die Antragsunterlagen, das Gutachten sowie die Stellungnahme der Antragstellerin und stellte fest, dass die Bedingungen gem. 23 Abs. 4 HS-QSG sowie die Akkreditierungsvoraussetzungen gem. § 8 FHStG idgF i.V.m § 17 Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2013 erfüllt sind.“

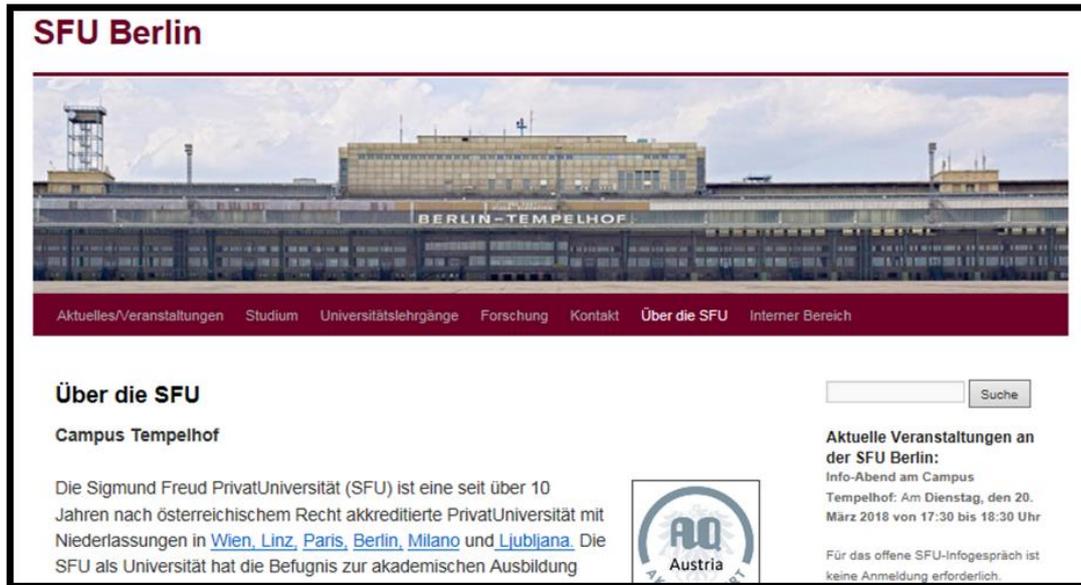
Ausländische Durchführungsstandorte der Sigmund-Freud-Privatuniversität Wien

Europa

- Deutschland

Berlin

<http://sfu-berlin.de/>



SFU Berlin

Aktuelles/veranstaltungen Studium Universitätslehrgänge Forschung Kontakt **Über die SFU** Interner Bereich

Über die SFU

Campus Tempelhof

Die Sigmund Freud PrivatUniversität (SFU) ist eine seit über 10 Jahren nach österreichischem Recht akkreditierte PrivatUniversität mit Niederlassungen in [Wien](#), [Linz](#), [Paris](#), [Berlin](#), [Milano](#) und [Ljubljana](#). Die SFU als Universität hat die Befugnis zur akademischen Ausbildung

Aktuelle Veranstaltungen an der SFU Berlin:
Info-Abend am Campus Tempelhof: Am Dienstag, den 20. März 2018 von 17:30 bis 18:30 Uhr

Für das offene SFU-Infogespräch ist keine Anmeldung erforderlich.

AQ Austria

Bachelor und Master

- Psychologie: Bachelor (BSc) und Master (MSc)
- Psychotherapiewissenschaft (Bakk.pth. und Mag.Pth.)
- Medien und Digitaljournalismus (BA und MA)

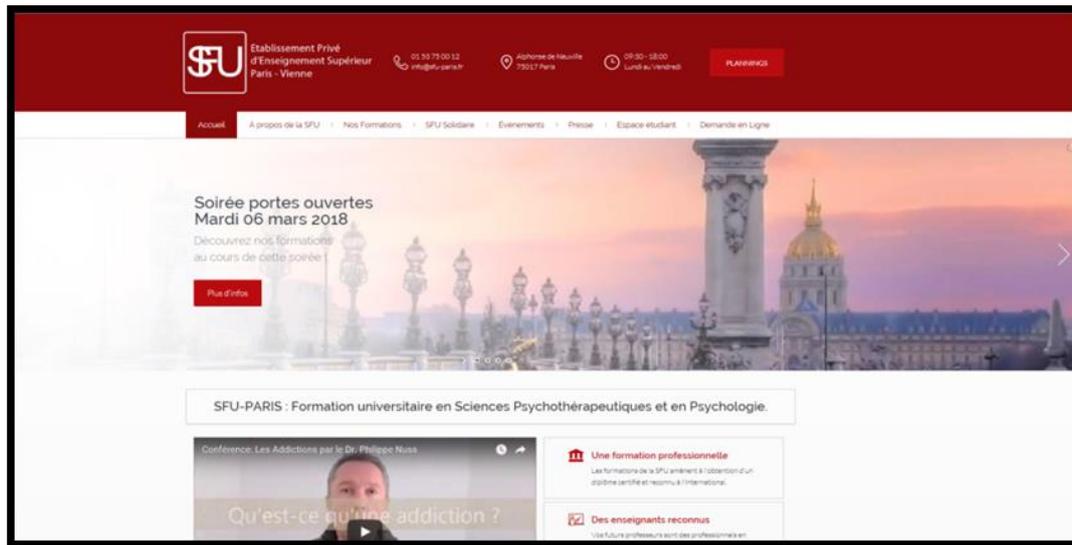
Universitätslehrgänge

- Kulturelle Beziehungen und Migration (MA)
 - Sprache: Deutsch und Englisch

- Frankreich

Paris

<https://sfu-paris.fr/>



Bachelor

- Psychologie

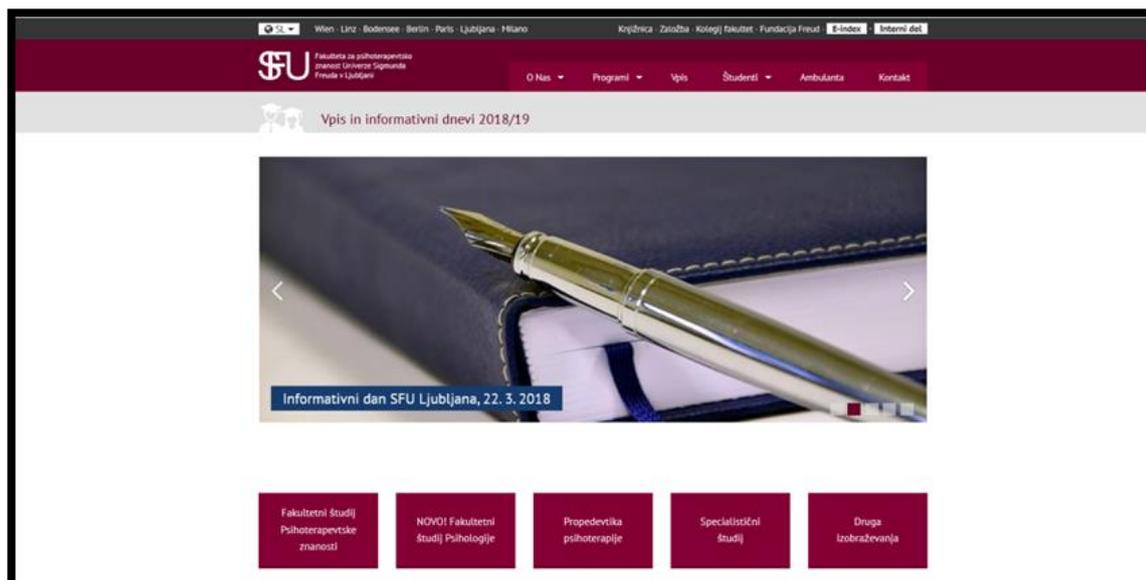
Master

- Psychologie clinique et psychothérapie: Psychoanalyse, psychopathologie, études psychothérapie interculturelle (MSc)"

- Slowenien

Ljubljana

<http://sfu-ljubljana.si/sl>



Bachelor und Master

- Psychotherapiewissenschaften

- Italien

Milano

<http://www.milano-sfu.it/>

The screenshot shows the homepage of Sigmund Freud University Milano. The header is dark red with the SFU logo and name. A navigation menu includes 'Ateneo', 'Laurea Triennale', 'Laurea Magistrale', 'Docenti', 'Ricerca', 'Eventi', 'Blog', 'News', 'Gallery', and 'Servizi Online'. A banner for 'LAUREA MAGISTRALE IN PSICOLOGIA' is featured, with a 'PRESENTAZIONE 15 MARZO' and a 'Prenota un colloquio' button. A contact form is on the right, and a footer contains a brief university description and a 'PERCHÉ SCEGLIERE SIGMUND FREUD UNIVERSITY' button.

02-83241854
segreteria@milano-sfu.it

SFU Sigmund Freud University sede di MILANO

Contatti Prenota un colloquio

Ateneo Laurea Triennale Laurea Magistrale Docenti Ricerca Eventi Blog News Gallery Servizi Online

Vuoi iscriverti a un corso di laurea? Prenota un colloquio

LAUREA MAGISTRALE IN PSICOLOGIA
PRESENTAZIONE 15 MARZO

CONTATTACI PER AVERE INFORMAZIONI

Nome*
Cognome*
Email*
Numero di telefono
Hai una domanda?
Invio Informativa sulla privacy

L'Università Sigmund Freud, università privata con sede a Vienna, ha aperto dal dicembre 2014 una filiale a Milano dove propone agli studenti italiani i corsi di laurea in psicologia:

PERCHÉ SCEGLIERE SIGMUND FREUD UNIVERSITY

Bachelor und Master

- Psychologie
- Sprache: Italienisch

Ausländische Durchführungsstandorte der Modul University Wien

Asien

- Vereinigte Arabische Emirate

Dubai

<http://modul.ac.ae/>



The banner features the MODUL DUBAI UNIVERSITY logo at the top left, with the tagline 'Expanding Horizons'. To the right of the logo is the contact information: 'admissions@modul.ac.ae +971 4 5310 1400 FAQ #myMODUL'. Below this is a navigation menu with links for 'ABOUT MU', 'RESEARCH', 'PROFESSIONAL EDUCATION', 'UNIVERSITY PREPARATION', 'ACADEMIC PROGRAMMES', 'STUDENT LIFE', and 'NEWS'. A red 'APPLY NOW' button is positioned on the right side of the menu. The main text of the banner reads 'Visit MODUL University Dubai Stand in GETEX 2018' in large white font. Below this, it says 'Enroll in MODUL's academic programmes and get your Degree from the only accredited Austrian university in the Middle East.' A red box contains the text 'Benefit from Exclusive Grants and Internships. Stay Tuned for Details!'. Further down, the location is listed as 'Dubai World Trade Centre, Stand No C300'. The dates are '12th, 13th and 14th April 2018'. The opening hours are: 'Thursday 12th April: 10.00 – 14.00 Hours / 17.00 – 21.00 Hours', 'Friday 13th April: 15.00 – 21.00 Hours', and 'Saturday 14th April: 11.00 – 19.00 Hours'. A small GETEX logo is visible at the bottom center of the banner. At the very bottom, a red bar contains the text 'Book Your Personalised Campus Tour'.

Bachelor:

- Bachelor of Business Administration in Tourism and Hospitality Management
- Science in International Management

Master

- Science in Sustainable Development, Management and Policy
- Business Administration

- Volksrepublik China

Nanjing

<https://www.modul.ac.at/branch-campuses/modul-school-of-tourism-and-hospitality-management-nanjing/>



Bachelor

- Bachelor of Business Administration in Tourism and Hospitality Management
- Sprache: Englisch

Ausländischer Durchführungsstandort der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität Salzburg

Europa

- Deutschland

Nürnberg

<http://www.pmu.ac.at/nuernberg/banner.html>

The screenshot displays the website for the Paracelsus Medizinische Privatuniversität (PMU) in Salzburg, specifically the page for the Nürnberg location. The header includes the university logo and navigation links such as 'Kongressmanagement', 'Services', 'Jobs', 'Bibliothek', and 'Paracelsus Shop'. The main navigation bar lists 'UNIVERSITÄT', 'FÖRDERER & FREUNDE', 'STUDIUM & WEITERBILDUNG', 'WISSENSCHAFTLICHE INSTITUTE', and 'FORSCHUNG'. The page title is 'Nürnberg' with a sub-header 'Banner'. The main content area features a sidebar with links for 'Aktuelles', 'Studium der Humanmedizin', 'Forschung', 'Abteilungen Anatomie und Physiologie', 'Finanzierung und Stipendien', 'Klinikum Nürnberg und weitere Partner', 'Freunde und Förderer', and 'Organisation und Ansprechpartner'. The main text, titled 'Der Standort Nürnberg der Paracelsus Universität', describes the goals of the diploma program in Human Medicine and mentions that the university has a presence in Nürnberg since 2014. The footer contains three columns of quick links: 'PMU INTERN' (Campus Portal, Moodle, Webmail), 'PMU INFO' (Kontakt, Anfahrt, Newsarchiv, Impressum), and 'PMU QUICK-LINKS' (Körperspende, Paracelsus Today, Presse & PR, SCI-TReCS). Social media icons for Facebook, X, LinkedIn, YouTube, and SoundCloud are also present, along with the SALK logo.

Doktoratsstudium

- Humanmedizin

Dislozierte Studiengänge der IMC Fachhochschule Krems

Europa

- Lettland

Ventspils University College (VUC)

<http://venta.lv/en/>

Master

- International Business and Export Management
 - Sprache: Englisch
-

- Serbien

Singidunum University

<https://singidunum.ac.rs/>

Bachelor

- Tourism and Leisure Management
 - Sprache: Englisch
-

Asien

- Aserbaidshon

Azerbaijan Tourism and Management University (ATMU)

<http://atmu.edu.az/>

Bachelor

- Tourism and Leisure Management
 - Sprache: Englisch
-

- Vietnam

Hanoi University

<https://en.hust.edu.vn/>

Bachelor

- Tourism and Leisure Management
 - Business Administration and E-Business Management
 - Sprache: Englisch
-

Saigon University

<http://www.siu.edu.vn/en-us/>

Bachelor

- Business Administration and E-Business Management
 - Sprache: Englisch
-

Hai Phong Viet Nam Maritime University

<http://eng.vimaru.edu.vn/>

Master

- Management
 - Sprache: Englisch
-

- China

Hainan Tropical Ocean University

<http://www.gzu.edu.cn/>

Bachelor

- Tourism and Leisure Management
 - Sprache: Englisch
-

Folgende „Materialien“ sind bereits erschienen:

Materialien Band 1:

Englisch-sprachige Studienangebote an österreichischen öffentlichen und privaten Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen nach Hochschul-Sektoren (2017)

Materialien Band 2:

Konfliktvermittlung an Hochschulen: Mediation und gewaltfreie Kommunikation (2017)

Materialien Band 3:

Aufnahme- und Zulassungsverfahren im österreichischen Hochschulraum: Quo vadis? (2017)

Materialien Band 4:

Doktoratsstudien im österreichischen Hochschulraum (2017)

Materialien Band 5:

Social Media an Hochschulen in Österreich (2018)

Bestellung unter cindy.keler@bmbwf.gv.at

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
AQ-Austria	Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BMWF	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
ECTS	European Credit Transfer System
FH-AkkVO	Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung
FHStG	Fachhochschul-Studiengesetz
HS-QSG	Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz
i.d.g.F	in der geltenden Fassung
IMC	Internationales Management Center
MTD	medizinisch-technischen Dienste
PU-AkkVO	Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung
PUG	Privatuniversitätsgesetz
UG	Universitätsgesetz
ULG	Universitätslehrgang